STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1977 MONTAG, 19. SEPTEMBER 1977 Nr. 38

Seite

Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei

Erteilung des Exequaturs an Herrn Jorge Carlos Alfonzo 1849

Erteilung des Exequaturs an Herrn Clovis Correa Palmeiro da Fontoura 1849

Der Hessische Minister des Innern

Sechstes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern; hier: Abschlagsauszahlungen auf die Erhöhungen der Dienstbezüge nach Artikel II — Gewährung einer Amtszulage von monatlich 28,89 DM an bestimmte Beamte der BesGr. A 5 des BBesG 1850

Unterhaltssicherungsgesetz; hier: Übernahme der Zahlungen der Staats- und Gemeindekassen durch die Bundeskasse Frankfurt am Main 1850

Personenstandswesen; hier Änderung der Dienstanweisung 1850

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere 1850

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; hier: Japanisches „Travel Document for Return to Japan" 1851

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Verordnung über die Entgelte für die Leistungen der Binnenlotsen auf dem Rhein zwischen Bingen und St. Goar 1851

Seite

Richtlinien für die Gewährung von Investitionskrediten zur Förderung der Leistungsfähigkeit bei kleinen und mittleren Unternehmen in Mittelhessen; hier: Änderung 1851

Bergverordnung des Hessischen Oberbergamtes für Schacht- und Schrägförderanlagen vom 1. 8. 1977 .. 1852

Hessisches Landesvermessungsamt

Luftbildwesen in Hessen 1852

Der Hessische Sozialminister

Tragung der Kosten nach § 24 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 1855

Jahreskrankenhausbauprogramm 1976; hier: Verwendung der Reservemittel 1859

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Richtlinien zur Durchführung der Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und für die Umstellung von Milchkuhbeständen zur Fleischerzeugung; hier: Änderung 1860

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes 1860

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1860

Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen 1860

Seite

Im Bereich des Hessischen Kultusministers 1861

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Güterkraftverkehrsgesetz für den Landkreis Offenbach .. 1862

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hünselburg" vom 29. 8. 1977 1862

Buchbesprechungen 1865

Öffentlicher Anzeiger

Öffentliche Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt 1878

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe", Friedberg (Hessen), für das Haushaltsjahr 1977 1878

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Schwalmstadt/Stadtteil Treysa nach Melsungen 1879

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Guxhagen/Ortsteil Albshausen nach Kassel 1879

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Stadtlinienverkehrs in Bad Hersfeld 1879

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

1222

Erteilung des Exequaturs an Herrn Jorge Carlos Alfonzo

Die Bundesregierung hat dem zum Argentinischen Generalkonsul in Frankfurt am Main ernannten Herrn Jorge Carlos Alfonzo am 26. August 1977 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg.

Wiesbaden, 1. 9. 1977

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/03

StAnz. 38/1977 S. 1849

1223

Erteilung des Exequaturs an Herrn Clovis Correa Palmeiro da Fontoura

Die Bundesregierung hat dem zum Brasilianischen Konsul in Frankfurt am Main ernannten Herrn Clovis Correa Palmeiro da Fontoura am 26. August 1977 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk des Konsulats umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 1. 9. 1977

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/03

StAnz. 38/1977 S. 1849

1224

Der Hessische Minister des Innern

Sechstes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (6. Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) — BR-Drucks. 308/77;

hier: Abschlagsauszahlungen auf die Erhöhungen der Dienstbezüge nach Artikel II — Gewährung einer Amtszulage von monatlich 28,89 DM an bestimmte Beamte der BesGr. A 5 BBesG

Bezug: Mein Rundschreiben vom 9. Mai 1977 (StAnz. S. 1059)

Im Nachgang zu dem o. a. Rundschreiben erkläre ich mich damit einverstanden, daß den in Betracht kommenden Besoldungsempfängern Abschlagsauszahlungen auf die Erhöhung der Dienstbezüge geleistet werden, die sich aus Artikel II Nr. 4 des 6. Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes in der Fassung der o. a. Drucksache (Anlage) ergeben. Die Abschlagsauszahlungen können erstmals mit den Dienstbezügen für den Monat Oktober 1977 in Höhe der Verbesserungen gewährt werden, die sich aus Artikel II Nr. 4 aaO. ergeben. Bis einschließlich des Monats Februar 1977 sind zugleich entsprechende Nachzahlungen vorzunehmen.

Die Abschlagsauszahlungen stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung; sie sind mit den nach der endgültigen Fassung zustehenden Beträgen zu verrechnen. Dies ist den Zahlungsempfängern in geeigneter Form mitzuteilen.

Die Festsetzungsstellen haben der jeweils zuständigen Kasse hinsichtlich der in Betracht kommenden Fälle unverzüglich Kassenanweisung zu erteilen.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes wird anheimgestellt, entsprechend zu verfahren.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 30. 8. 1977

Der Hessische Minister des Innern
I B 22 — P 1500 A — 479
StAnz. 38/1977 S. 1850

Anlage

Artikel II

Sonstige Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

4. In Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird die Besoldungsgruppe A 5 wie folgt geändert:
   a) Den Amtsbezeichnungen „Betriebsassistent", „Erster Hauptwachtmeister", „Hauptwart", „Obertriebwagenführer" wird die Fußnote 3) angefügt.
   b) der Amtsbezeichnung „Oberamtsmeister" wird die Fußnote 4) angefügt,
   c) nach Fußnote 2) werden folgende Fußnoten 3) und 4) angefügt:
      „3) Erhält eine Amtszulage von monatlich 28,89 DM.
      4) Erhält im Landesbereich eine Amtszulage von monatlich 28,89 DM, wenn er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist."

1225

Unterhaltssicherungsgesetz (USG);

hier: Übernahme der Zahlungen der Staats- und Gemeindekassen durch die Bundeskasse Frankfurt am Main

Nach § 57 Haushaltsgrundsätzegesetz sind spätestens nach Ablauf von acht Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes (1. 1. 1970) alle sich auf den Bundeshaushalt beziehenden Kassengeschäfte ausschließlich durch Bundeskassen abzuwickeln.

Der Bundesminister der Finanzen hat daher die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main angewiesen, für den Bereich des Landes Hessen nunmehr auch die Zahlungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz von den Staats- und Gemeindekassen auf die Bundeskasse Frankfurt am Main zu übernehmen.

Der Termin für die Übernahme und die Verfahrensweise der Überleitung der Zahlungen wird noch bekanntgegeben.

Die Bundeskasse Frankfurt am Main wird sich in den nächsten Monaten zur Klärung von Einzelfragen der Übernahme mit den Unterhaltssicherungsbehörden unmittelbar in Verbindung setzen.

Wiesbaden, 3. 8. 1977

Der Hessische Minister des Innern
I B 62 — 95 b — 08—01 — 1/77
StAnz. 38/1977 S. 1850

1226

Personenstandswesen;

hier: Änderung der Dienstanweisung (DA)

Die Dritte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden — DA —) vom 24. August 1977 ist in der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 162 vom 31. August 1977 veröffentlicht worden. Ich bitte, sich so bald wie möglich mit den neuen Bestimmungen vertraut zu machen.

Meine Erlasse vom 4. 6. 1976 (StAnz. S. 1108) und 30. 11. 1976 (StAnz. S. 2175) sind damit überholt und werden aufgehoben.

Wiesbaden, 1. 9. 1977

Der Hessische Minister des Innern
II 4 — 25 h 04/17 — 12/77
StAnz. 38/1977 S. 1850

1227

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere

1. Neuer finnischer Reisepaß

Nach Mitteilung des Bundesministers des Innern enthält der neue finnische Reisepaß alle nach Nr. 4 Buchst. a—f zu § 3 AuslVwv erforderlichen Angaben. Er wird deshalb als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Nach Mitteilung der finnischen Botschaft in Bonn werden die neuen Pässe ausgegeben, sobald die Restbestände der bisherigen Pässe aufgebraucht sind.

2. Neuer ghanaischer Paßersatz „Travel Certificate"

Mit Wirkung vom 1. Mai 1977 hat die ghanaische Regierung ein neues „Travel Certificate" eingeführt. Es ersetzt das bisherige „Certificate of Identity" und wird für den gleichen Personenkreis ausgestellt.

Der Bundesminister des Innern hat das „Travel Certificate" im Hinblick auf seine Zweckbestimmung nur für die Ausreise aus dem Bundesgebiet als Paßersatz zugelassen.

Meinen Erlaß vom 20. 8. 1976 (StAnz. S. 1779) hebe ich hiermit auf.

3. Griechischer Dienstpaß in Blattform

Nach Mitteilung des Bundesministers des Innern verwenden die griechischen Behörden neben dem üblichen Dienstpaß in Buchform gelegentlich auch eine Ausführung dieses Passes in Blattform.

Sofern der Dienstpaß in Blattform die Angaben über Geburtsdatum und -ort enthält, erkennt ihn der Bundesminister des Innern als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet an.

Auf die Nr. 7 meines Erlasses vom 30. 5. 1973 (StAnz. S. 1107) nehme ich Bezug.

4. Neuer kamerunischer Diplomatenpaß in Faltblattform

Die kamerunischen Behörden haben einen neuen zeitlich begrenzten (Gültigkeitsdauer höchstens 1 Jahr) Diplomatenpaß in Faltblattform eingeführt. In dem kamerunischen Diplomatenpaß ist eine Eintragung des Geburtstags und -orts sowie der Staatsangehörigkeit nicht vorgesehen. Das kame-

runische Außenministerium hat bestätigt, daß Diplomatenpässe ausschließlich an kamerunische Staatsangehörige ausgegeben werden.

Der Bundesminister des Innern hat den Diplomatenpaß im Hinblick auf Nr. 5 Satz 2 zu § 3 AuslVwv als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

5. Reise-, Dienst- und Diplomatenpaß der Demokratischen Republik Sao Tomé und Principe

Der sao-tomensische Reisepaß enthält alle nach Nr. 4 Abs. 1 Buchstabe a—f zu § 3 AuslVwv erforderlichen Angaben. Der Bundesminister des Innern hat ihn deshalb als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Bezüglich des Dienst- und Diplomatenpasses ergeht besonderer Erlaß.

6. Südafrikanischer Reiseausweis „Document for Travel Purposes"

Das südafrikanische „Document for Travel Purposes" ist ein Reiseausweis im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 9 DVAuslG. Da der Reiseausweis alle nach Nr. 4 zu § 3 AuslVwv erforderlichen Angaben einschließlich der Rückkehrberechtigung für Südafrika enthält, wird er als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Inhaber des südafrikanischen „Document for Travel Purposes" sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 DVAuslG sichtvermerkspflichtig.

7. Tunesische Sammelliste

Die tunesische Sammelliste enthält alle nach Nr. 12 Buchst. b) und c) zu § 3 AuslVwv erforderlichen Angaben. Der Bundesminister des Innern hat sie deshalb als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern sie für Reisegruppen von nicht weniger als fünf und nicht mehr als fünfzig Teilnehmern ausgestellt ist und sofern der Reiseleiter einen gültigen Paß besitzt.

Die Gegenseitigkeit gemäß § 4 Abs. 4 DVAuslG ist gewährleistet.

8. Pässe der Sozialistischen Republik Vietnam

Die vietnamesischen Behörden verwenden ab 1. Juni 1977 folgende Pässe:

1.) Diplomatenpaß, 2.) Dienstpaß, 3.) Paß für Reisen in offizieller Mission (dunkelblau) und 4. Reisepaß (hellblau). Der hellblaue Reisepaß enthält als einziger eine Angabe über die Staatsangehörigkeit. Das Außenministerium der Sozialistischen Republik Vietnam hat in diesem Zusammenhang nochmals bestätigt, daß vietnamesische Pässe ausschließlich an vietnamesische Staatsangehörige ausgegeben werden.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt gemäß Nr. 4 Abs. 3 zu § 3 AuslVwv für den Dienstpaß und den Paß für Reisen in offizieller Mission eine Ausnahme von dem Erfordernis der Nr. 4 Abs. 1 Buchst. c (Angabe der Staatsangehörigkeit) zugelassen — für den Diplomatenpaß bedarf es gemäß Nr. 5 Satz 2 zu § 3 AuslVwv keiner Ausnahmeregelung — und die neuen vietnamesischen Pässe als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt. Die vor dem 1. Juni 1977 ausgestellten Pässe der ehemaligen Demokratischen Republik Vietnam und der früheren Republik Südvietnam bleiben nach Mitteilung des vietnamesischen Außenministeriums bis 31. Dezember 1978 in Gebrauch.

Auf meinen Erlaß vom 4. 4. 1977 (StAnz. S. 834) nehme ich Bezug.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 5. 9. 1977 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 51 — 23 d

StAnz. 38/1977 S. 1850

1228

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere;

hier: Japanisches „Travel Document for Return to Japan"

Nach Mitteilung des Bundesministers des Innern wird das „Travel Document for Return to Japan" japanischen Staatsangehörigen, die nicht im Besitz eines Passes sind, kurzfristig zur Rückkehr nach Japan ausgestellt.

Es wird

1. für die Ausreise aus dem Bundesgebiet und
2. für die Durchreise durch das Bundesgebiet, sofern in dem Reisedokument eine über die Bundesrepublik Deutschland führende Reiseroute eingetragen ist,

als Paßersatz gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 9 a DVAuslG zugelassen. Inhaber dieses Reisedokuments sind in jedem Falle nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 DVAuslG sichtvermerkspflichtig.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 1. 9. 1977 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 51 — 23 d

StAnz. 38/1977 S. 1851

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

1229

Verordnung über die Entgelte für die Leistungen der Binnenlotsen auf dem Rhein zwischen Bingen und St. Goar

Die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Südwest in Mainz hat mit meiner Zustimmung die nachstehend aufgeführte Verordnung über die Entgelte für die Leistungen der Binnenlotsen auf dem Rhein zwischen Bingen und St. Goar vom 14. Juni 1977 erlassen.

Wiesbaden, 31. 8. 1977

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
III a 1 — 66 O — 10 — 05

StAnz. 38/1977 S. 1851

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entgelte für die Leistungen der Binnenlotsen auf dem Rhein zwischen Bingen und St. Goar vom 14. Juni 1977 (BAnz. Nr. 114 v. 24. 6. 1977 S. 1)

Auf Grund des § 1 der Zehnten Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 30. Juni 1965 (BGBl. II S. 904), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1975 (BGBl. I S. 9), in Verbindung mit § 3a des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt in der im Bundesgesetzblat Teil III Gliederungs-Nr. 9500—1 veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Entgelte für die Leistungen der Binnenlotsen auf dem Rhein zwischen Bingen und St. Goar vom 16. Dezember 1976 (BAnz. Nr. 246 vom 30. Dezember 1976) wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt A der Anlage erhalten die Nummern 1—5 folgende Fassung:

		DM
„1.	St. Goar—Kaub	20,95
2.	Kaub—Bingen	40,45
3.	Niederheimbach—Trechtingshausen—Bingen	31,05
4.	Bingen—Kaub	23,85
5.	Kaub—St. Goar	16,70"

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Mainz, 14. 6. 1977

Wasser- und Schiffahrtsdirektion
Südwest
In Vertretung
Ahne

1230

Richtlinien für die Gewährung von Investitionskrediten zur Förderung der Leistungsfähigkeit bei kleinen und mittleren Unternehmen in Mittelhessen;

hier: Änderung (StAnz. 1977 S. 172)

Bezug: Erlaß vom 29. 12. 1976

Ziff. 3.4 der o. a. Richtlinien erhält folgende Fassung:

„Die folgenden Konditionen gelten bis auf weiteres: Zinssatz 5% p. a. fest für die gesamte Laufzeit des Kredites, Auszahlung 100%, Laufzeit 10 Jahre, davon zwei Jahre tilgungsfrei".

Wiesbaden, 2. 9. 1977 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
II b — 69 c 22 — 11 (3)

StAnz. 38/1977 S. 1851

1231

Bergverordnung des Hessischen Oberbergamtes für Schacht- und Schrägförderanlagen (BVS) vom 1. August 1977 (StAnz. S. 1696)

In der o. a. Bergverordnung ist nach dem einleitenden Absatz (StAnz. S. 1696, linke Spalte) die Überschrift zu streichen;

in § 55 Abs. 9, letzte Zeile (StAnz. S. 1708, linke Spalte) muß es statt „vertaut" richtig „**vertraut**";

in § 60 Abs. 3 Ziff. 3, erste Zeile (StAnz. S. 1709), rechte Spalte) statt „Abfahrbefahl" richtig „**Abfahrbefehl**";

in § 64 Abs. 2 (StAnz. S. 1710, linke Spalte) statt „Arbeitsverhältnisse" richtig „Arbeitsverhältnisses" heißen.

Die Redaktion
StAnz. 38/1977 S. 1852

1232

Hessisches Landesvermessungsamt

Luftbildwesen in Hessen

Anschließend an die Veröffentlichung vom 3. 12. 1976 werden die folgenden im Jahr 1977 durchgeführten Bildflüge bekanntgegeben:

Bildflug-nummer	Bildflug-gebiet (Beschreibung)	Bildmaß-stabszahl (Fläche, km^2)	Brennw./ Format (cm)	Beflie-gungs-datum	Her-steller	Verwendungs-zweck	Archiv
1/77	Kaufunger Wald (Gutsbezirk, Rosbach)	13 000 (48)	15/23	24.05.77	Aero Photo	forstliche Interpretation	LLA
2/77	Bebra (Bebra, Meckbach)	13 000 (48)	15/23	24.05.77	Aero Photo	Luftbildkarte 1 : 5 000	LLA
3/77	Oberaula (Oberaula, Friedigerode)	13 000 (16)	15/23	geplant	Aero Photo	forstliche Interpretation	LLA
4/77	Stadtallendorf (Stadtallendorf, Speckswinkel)	13 000 (36)	15/23	20.04.77	Aero Photo	forstliche Interpretation	LLA
5/77	Marburg-Nord (Warzenbach, Emsdorf, Langenstein, Dilschhausen)	13 000 (260)	15/23	28.04.77	Aero Photo	Luftbildkarte 1 : 5 000	LLA
6/77	Marburg-Süd (Weiershausen, Niederklein, Büßfeld, Reimershausen)	13 000 (312)	15/23	20.04.77	Aero Photo	Luftbildkarte 1 : 5 000	LLA
7/77	Grünberg (Allendorf, Bernsfeld, Laubach, Steinbach)	13 000 (288)	15/23	19.05.77	Aero Photo	Luftbildkarte 1 : 5 000	LLA

Bildflug-nummer	Bildflug-gebiet (Beschrei-bung)	Bildmaß-stabszahl (Fläche, km^2)	Brennw./ Format (cm)	Beflie-gungs-datum	Her-steller	Verwendungs-zweck	Archiv
8/77	Wieseck (Wieseck, Alten-Buseck)	3 500 (4)	15/23	31.03.77	Aero Photo	Kataster	LLA
9/77	Feldatal (Zeil-bach, Helpers-hain)	13 000 (36)	15/23	20.04.77	Aero Photo	Luftbild-karte 1 : 5 000	LLA
10/77	Viernheim (Stadtge-biet)	5 500 (17)	15/23	07.04.77	Delta Luft-bild	Stadtplanung (Luftbild-entzerrung 1 : 1 000)	LLA
11/77	Greben-hain (Feld-krücken, Schlech-tanwegen, Metzlos, Busenborn)	13 000 (180)	15/23	20.04.77	Hansa Luft-bild	Luftbildkarte 1 : 5 000	LLA
12/77	Freien-steinau (Burk-hards, Rommerz, Rückers, Gedern)	13 000 (240)	15/23	18.05.77	Hansa Luft-bild	Luftbild-karte 1 : 5 000	LLA
13/77	Birstein (Lißberg, Elm, Schlier-bach)	13 000 (240)	15/23	18.05.77	Hansa Luft-bild	Luftbild-karte 1 : 5 000	LLA
14/77	Ober-Mör-len	12 000 (4)	15/23	17.04.77	Hansa Luft-bild	Top. Karte 1 : 5 000	LLA
15/77	Weil-münster (Braun-fels, Kröffel-bach, Weil-münster)	13 000 (64)	15/23	24.05.77	Hansa Luft-bild	Luftbild-karte 1 : 5 000	LLA
16/77	Waldbrunn (Dorn-dorf, Fussingen)	13 000 (56)	15/23	20.04.77	Hansa Luft-bild	Luftbild-karte 1 : 5 000	LLA

Bildflug-nummer	Bildflug-gebiet (Beschrei-bung)	Bildmaß-stabszahl (Fläche, km^2)	Brennw./ Format (cm)	Beflie-gungs-datum	Her-steller	Verwendungs-zweck	Archiv
17/77	Nieder-biel	13 000 (12)	15/23	20.04.77	Hansa Luft-bild	-	LLA
18/77	Mörfelden (Edders-heim, Sprend-lingen, Nauheim, Epperts-hausen)	13 000 (248)	15/23	17.04.77	Delta Luft-bild	Top. Karte 1 : 5 000	LLA
19/77	Groß-Gerau (Trebur, Gräfen-hausen, Pfungstadt, Stockstadt)	13 000 (248)	15/23	18.04.77	Delta Luft-bild	Top. Karte 1 : 5 000	LLA
20/77	Ober-Ram-stadt (Messel, Waschen-bach, Groß-Bieberau)	13 000 (148)	15/23	17.04.77	Delta Luft-bild	Top. Karte 1 : 5 000	LLA
21/77	Babenhausen (Epperts-hausen, Ba-benhausen)	13 000 (72)	15/23	17.04.77	Delta Luft-bild	Top. Karte 1 : 5 000	LLA
22/77	Wiesbaden-NW (Schlangen-bad, Naurod)	13 000 (92)	15/23	17.04.77	Delta Luft-bild	Luftbild-karte 1 : 5 000	LLA
23/77	Wiesbaden-Klarenthal	6 500 (8)	15/23	18.04.77	Delta Luft-bild	Orthophoto 1 : 2 500	LLA
24/77	Wiesbaden-Klarenthal	7 000 (8)	15/23	17.04.77	Delta Luft-bild	-	LLA
25/77	Gießen-SO (Hausen)	6 000	15/23	28.04.77	Aero Photo	-	LLA

Die Luftbilder, die im Landesluftbildarchiv (LLA) des Hessischen Landesvermessungsamtes aufbewahrt werden, sind in der Regel frei verkäuflich. Die Bildflüge sind gemäß der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Landesluftbildarchivs vom 17. 1. 1973 (GVBl. I S. 60) und gemäß dem Runderlaß über Erfassung und Koordinierung von Luftbildvorhaben vom 7. 9. 1973 (StAnz. S. 1763) registriert und auf einer Übersichtskarte (Luftbildübersicht) dargestellt. Die Luftbildübersicht über die Abgrenzung der Bildfluggebiete kann auf Anforderung übersandt werden.

Wiesbaden, 2. 9. 1977 **Hessisches Landesvermessungsamt**
K 5242 II B — LA 13
StAnz. 38/1977 S. 1852

1233

Der Hessische Sozialminister

Tragung der Kosten nach § 24 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten — hier: Bundesgesetz vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und des Hessischen Gesetzes über die Kostenträger gemäß § 24 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten — hier: Kostenträgergesetz — vom 2. Juni 1954 (GVBl. S. 102), geändert durch Gesetz vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7), bestimme ich im Benehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen:

1. Kosten der Schaffung von Einrichtungen für Gefährdete nach § 14 Abs. 3 des Bundesgesetzes

Aus § 1 Abs. 1 des Kostenträgergesetzes, wonach die Kosten der erforderlichenfalls aus öffentlichen Mitteln zu schaffenden Einrichtungen für gefährdete Personen vom Landeswohlfahrtsverband zu tragen sind, folgt, daß es grundsätzlich Aufgabe des Landeswohlfahrtsverbandes ist, derartige Einrichtungen bei Bedarf zu schaffen. Die Befugnis der Gemeinden, Gemeindeverbände oder freien Wohlfahrtsverbände, solche Einrichtungen aus eigenen Mitteln zu schaffen, wird dadurch nicht berührt. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so kann sich der Landeswohlfahrtsverband, wenn er dem aus Zweckmäßigkeitsgründen zustimmt, an den Kosten beteiligen.

2. Regelung bei Kostenübernahme durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 9 des Bundesgesetzes.

2.1. Zuständigkeit und Antragstellung

Die Entscheidung, ob Kosten nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesgesetzes aus öffentlichen Mitteln zu tragen sind, obliegt den Gesundheitsämtern. Örtlich zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bereich der in Anspruch genommene Arzt seinen Beruf ausübt.

Antragsberechtigt sind Personen, die vermutlich oder tatsächlich an einer Geschlechstkrankheit leiden. Der Antrag kann mit ihrer Zustimmung auch vom behandelnden Arzt eingereicht werden. In besonderen Fällen, z. B. bei Zwangsbehandlung, kann das Gesundheitsamt die Entscheidung auch ohne Antragstellung von Amts wegen treffen.

Reicht der Arzt den Antrag ein, soll er, soweit es ohne erhebliche Beeinträchtigung seiner beruflichen Tätigkeit möglich ist, zur Mitteilung an das Gesundheitsamt Feststellungen treffen über:

2.1.1. die Identität des Untersuchten oder Behandelten,

2.1.2. die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Untersuchten, soweit sie für die Entscheidung des Gesundheitsamtes bedeutsam sind,

2.1.3. das Bestehen von Ansprüchen des Untersuchten oder Behandelten gegenüber einem Träger der Krankenversicherung oder, wenn die Inanspruchnahme einer Krankenkasse durch eine versicherte Person die Untersuchung oder Behandlung erschweren würde, einem Träger der Rentenversicherung (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesgesetzes); eine solche Erschwernis kann z. B. darin liegen, daß der Patient ein Bekanntwerden des Leidens durch Angestellte der Krankenkasse für möglich hält, auch wenn es sich nur um eine subjektive Befürchtung handelt. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten sollen die behandelnden Ärzte, Gesundheitsämter und Beratungsstellen bei Inanspruchnahme des Rentenversicherungsträgers diesem die Gründe mitteilen, warum der krankenversicherte Patient seine Krankenkasse nicht in Anspruch nehmen will.

2.1.4. Der Arzt soll den Antrag unverzüglich einreichen. Antragsvordrucke nach dem Muster der Anlage 1) sind bei den Gesundheitsämtern erhältlich.

2.2. Unvermögen des Patienten, die Kosten selbst zu tragen

Nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesgesetzes sind die Kosten der notwendigen Krankenpflege aus öffentlichen Mitteln zu tragen, wenn die Übernahme der Untersuchungs- oder Behandlungskosten aus eigenen Mitteln des Patienten sichtlich zu Schwierigkeiten führt und wenn aus diesem Grunde die Gefahr einer ungenügenden oder gänzlich mangelnden ärztlichen Betreuung besteht. Dies ist anzunehmen, wenn Personen trotz wirtschaftlicher Lebensführung die Kosten aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln ohne Einschränkung des angemessenen Lebensunterhalts nicht aufbringen können. Die Inanspruchnahme anderer Zahlungspflichtiger auf Grund von Unterhalts- oder Schadenersatzansprüchen oder auf Grund von Ansprüchen aus privaten Krankenversicherungsverträgen kann nicht verlangt werden, wenn dem Behandelten nicht zuzumuten ist, diese von der Geschlechtskrankheit zu unterrichten, oder wenn durch ein Verweisen auf diese Ansprüche die sofortige Durchführung der erforderlichen ärztlichen Maßnahmen gefährdet würde. Bei der Prüfung dieser Frage soll großzügig verfahren werden. Zur Aufklärung des Sachverhalts kann das Gesundheitsamt in Zweifelsfällen den antragstellenden Arzt hören oder ausnahmsweise vertrauliche Ermittlungen, insbesondere bei einem früher tätig gewordenen anderen Gesundheitsamt, anstellen.

2.3. Erteilung von Behandlungsscheinen, Bescheiden usw.

Sind die Kosten nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesgesetzes aus öffentlichen Mitteln zu tragen, so erteilt das Gesundheitsamt dem Antragsteller oder, falls kein Antrag gestellt wurde, dem behandelnden Arzt einen Behandlungsschein nach dem Muster der Anlage 2) und benachrichtigt hiervon den Landeswohlfahrtsverband Hessen durch Übersendung einer Abschrift. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen; sie ist unverzüglich dem Antragsteller zuzustellen und dem behandelnden Arzt mitzuteilen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist erforderlich. Zustellungen und Mitteilungen an den Antragsteller sollen zu Händen des im Antragsvordruck (Anlage 1) bevollmächtigten behandelnden Arztes erfolgen, sofern der Antragsteller nicht einen anderen Willen äußert.

Steht nach Auffassung des Gesundheitsamtes der endgültige Kostenträger noch nicht fest (§ 22 Abs. 9 des Bundesgesetzes), so hat das Gesundheitsamt den Landeswohlfahrtsverband Hessen als vorläufigen Kostenträger und den behandelnden Arzt hiervon unverzüglich zu unterrichten.

2.4. Ärztliche Maßnahmen vor der Entscheidung des Gesundheitsamtes

Der Arzt kann erforderlichenfalls die Untersuchung durchführen und die Behandlung einleiten, ohne die Entscheidung des Gesundheitsamtes abzuwarten.

Wird der Antrag abgelehnt, so werden die Kosten der Untersuchung und Behandlung bis zu dem Zeitpunkt des Eingangs des ablehnenden Bescheides bei dem Arzt vom Landeswohlfahrtsverband Hessen gemäß § 22 Abs. 9 des Bundesgesetzes einstweilen getragen; dies gilt nicht, wenn der Arzt wußte oder wissen mußte, daß die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesgesetzes — Kostentragung aus öffentlichen Mitteln — nicht oder nicht mehr vorliegen oder wenn der Tätigkeitsbericht (vgl. unten 2.5.) nicht innerhalb eines Monats nach Behandlungbeginn dem Gesundheitsamt übersandt wurde. Die einstweilen aus öffentlichen Mitteln getragenen Kosten sind von dem endgültigen Kostenträger in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen (vgl. unten 5.1.) zurückzuerstatten.

2.5. Tätigkeits- und Schlußbericht des Arztes

Über die vor der Entscheidung des Gesundheitsamtes durchgeführte Untersuchung oder eingeleitete Behandlung (vgl. oben 2.4.) hat der Arzt unverzüglich dem Gesundheitsamt nach dem Muster der Anlage 3) zu berichten (Tätigkeitsbericht).

Der Arzt hat das Gesundheitsamt vom Abschluß der Behandlung zu unterrichten (Schlußbericht nach dem Muster der Anlage 4). Im Hinblick auf die kurze Behandlungsdauer gilt dies nicht, wenn der Kranke wegen Tripper (Gonorrhoe) behandelt und über die beabsichtigte Therapie bereits ein Tätigkeitsbericht nach dem Muster der Anlage 3) erstattet worden ist.

3. Sonstige Fälle der Kostenübernahme durch den Landeswohlfahrtsverband

3.1. Krankenhausunterbringung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Behandlung und zur Ansteckungsverhütung

Ordnet das Gesundheitsamt die Krankenhausunterbringung an, weil sich der Kranke der ordnungsgemäßen Durchführung einer ambulanten Behandlung entzogen hat oder weil dies zur Ansteckungsverhütung erforderlich ist, so trägt der Landeswohlfahrtsverband Hessen die nach § 22 Abs. 3 Satz 2 des Bundesgesetzes aus öffentlichen Mitteln aufzubringenden Kosten.

3.2. Maßnahmen auf Anordnung des Gesundheitsamtes
Ergibt der Befund einer vom Gesundheitsamt angeordneten Untersuchung oder Beobachtung, daß eine Behandlung erforderlich ist, so werden die nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesgesetzes aus öffentlichen Mitteln aufzubringenden Kosten der Untersuchung, Beobachtung und Behandlung vom Landeswohlfahrtsverband Hessen getragen. Hierzu gehören auch die Koseln nach § 4 des Bundesgesetzes dem Gesundheitsamt vorzulegenden Zeugnisses. § 2 des Kostenträgergeselzes, wonach der Träger des Gesundheitsamtes die Kosten einer vom Gesundheitsamt angeordneten Unterbringung und Beobachtung zu tragen hat, wenn auf Grund des Befundes keine Behandlung erforderlich ist (§ 22 Abs. 5 des Bundesgesetzes), findet auf notwendige Nachuntersuchungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesgesetzes keine Anwendung. Kostenträger ist insoweit nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesgesetzes der Landeswohlfahrtsverband Hessen.

3.3. Kosten der Heimunterbringung (zwischen den Kuren und während der Behandlung)
Die Feststellung, ob eine an Syphilis leidende Person zur Sicherung der Fortführung der Behandlung in der Zeit zwischen den Kuren und während der Fortsetzung der Behandlung der Aufnahme in einem Heim bedarf (§ 22 Abs. 6 des Bundesgesetzes), ist vom Gesundheitsamt nach Anhörung des Sozialamtes, bei Jugendlichen nach Anhörung des Jugendamtes, zu treffen. Die durch die Heimaufnahme erwachsenden notwendigen Kosten werden nach § 1 Abs. 1 des Kostenträgergesetzes vom Landeswohlfahrtsverband Hessen getragen, soweit der Kranke sie offensichtlich nicht selbst tragen kann.

4. Kostenübernahme durch den Träger des Gesundheitsamtes auf Grund eine Anordnung des Gesundheitsamtes
Eine vom Gesundheitsamt angeordnete Untersuchung oder Beobachtung im Sinne des § 22 Abs. 5 des Bundesgesetzes liegt vor,

4.1. wenn dem Gesundheitsamt auf Verlangen ein Zeugnis eines Arztes über den Gesundheitszustand beigebracht wird (§ 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes),

4.2. wenn das Gesundheitsamt die Untersuchung bei bestimmten Ärzten oder bei unklarem Untersuchungsbefund oder Gefahr der Verschleierung die Beobachtung in einem Krankenhaus angeordnet hat (§ 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes),

4.3. wenn eine dem Gesundheitsamt vorgeführte Person aufgefordert wurde, sich in einem Krankenhaus aufnehmen zu lassen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 des Bundesgesetzes),

4.4. wenn eine zwangsweise Einweisung in ein Krankenhaus erfolgt ist (§ 18 Abs. 2 Satz 3 des Bundesgesetzes).

5. Vergütung der ärztlichen Leistungen

5.1. In den Fällen des § 22 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5, 6 und 9 des Bundesgesetzes werden die ärztlichen Leistungen mit den einfachen Sätzen der Gebührenordnung für Ärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 89) abgegolten, sofern sie nicht bei stationärer Behandlung in den Krankenhauspflegesätzen enthalten sind. Für den Tätigkeits- und den Schlußbericht des Arztes (vgl. 2.5.) wird eine Vergütung von je 1,50 DM gewährt.

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens wurde zwischen dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen am 5. Oktober 1954 die in Anlage 5) abgedruckte Vereinbarung abgeschlossen.

Da zur Untersuchung oder Behandlung Geschlechtskranker nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesgesetzes alle in Deutschland bestallten (approbierten) oder sonst zugelassenen Ärzte befugt sind, ist in § 3 der Vereinbarung die Anwendung des Abrechnungs- und Prüfungsverfahrens auch auf die der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen nicht angeschlossenen Ärzte vorgesehen.

5.2. Die Gebühr für die Nachforschung nach der Ansteckungsquelle nach § 26 des Bundesgesetzes beträgt für einen Patienten unabhängig vom Umfang und Erfolg der Nachforschung 5,— DM für schriftliche oder mündliche Ermittlungshandlungen. Barauslagen neben oder an Stelle der Gebühr werden mit Ausnahme der Portokosten nicht erstattet.

Die Durchführung von Ermittlungshandlungen ist von dem Arzt auf der nach § 11a Abs. 2 des Bundesgesetzes vorgeschriebenen statistischen Meldung an das Gesundheitsamt zu vermerken. Auf meinen Erlaß vom 18. März 1970 (StAnz. S. 761) weise ich hin.

6. Sonderregelung für die Erstattung von Transportkosten und für die Erstattung von Aufwendungen zwischen den Kostenträgern verschiedener Länder

6.1. Zu den nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kostenträgergesetzes vom Landeswohlfahrtsverband oder dem Träger des Gesundheitsamtes zu tragenden Transport- oder Fahrtkosten gehören nicht die Reisekosten für Polizeibeamte bei Zwangsmaßnahmen nanch § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes; derartige Kosten sind vielmehr nach den geltenden landesrechtlichen Bestimmungen vom Träger der Polizeikostenlast zu übernehmen.

6.2. Von der Erstattung der nach § 22 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3 und 6 des Bundesgesetzes erwachsenden Aufwendungen gegenüber den Kostenträgern anderer Länder nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen ist wegen des unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwands in gegenseitiger Übereinstimmung mit der Regelung in den anderen Bundesländern abzusehen.

Die von den Gesundheitsämtern zu tragenden Kosten für Blutuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes und Untersuchungen oder Beobachtungen mit negativem Befund nach § 22 Abs. 5 des Bundesgesetzes sind ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit des Patienten aus öffentlichen Mitteln zu tragen. Für diese Leistungen kommt daher ein Ersatz nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen ohnehin nicht in Betracht.

7. Aufhebung von Vorschriften
Aufgehoben werden die Erlasse des Ministers des Innern vom 23. August 1954 (StAnz. S. 895) und 18. Oktober 1954 (StAnz. S. 1060), neu in Kraft gesetzt durch meine Erlasse vom 1. Februar 1970 (StAnz. S. 1223), die Erlasse des Ministers des Innern vom 1. Februar 1956 (StAnz. S. 144) und 30. April 1956 (StAnz. S. 474), neu in Kraft gesetzt durch meine Erlasse vom 1. Februar 1970 (StAnz. S. 1223 und 1224), der Erlaß des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheit vom 6. August 1969 (StAnz. S. 1511) und mein Erlaß vom 13. Dezember 1971 (StAnz. 1972 S. 66).

Wiesbaden, 30. 8. 1977 **Der Hessische Sozialminister**
STS — III B 5 — 18 h 24/09
StAnz. 38/1977 S. 1855

Anlage 1
(Vorderseite)

Vertraulich

An das Gesundheitsamt
des Stadt-/Landkreises .....
in .....

Antrag des Patienten

auf Genehmigung kostenloser Untersuchung und Behandlung wegen Geschlechtskrankheit.

1. Name .....
(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Mädchenname)
2. z. Z. ausgeübter Beruf .....
3. geboren am ..... in .....
Wohnort .....
..... Straße / Platz Nr. .....
Kreis .....
4. ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, getrennt lebend*)
5. Mitglied der .....-Krankenkasse
in .....
6. Sind Sie anerkannt als:
a) Flüchtling*) — Vertriebener*)
b) Kriegsbeschädigter*) — Kriegshinterbliebener*)
c) Spätaussiedler*)
d) Schwerbehinderter*) — Gleichgestellter*)

durch .....
(Ausweisart, ausstellende Behörde, Datum)

7. Personalausweis Nr. ..... ausgestellt von .....

8. Welche Beschwerden oder Krankheitsmerkmale haben Sie festgestellt?

.....

9. Wie hoch ist Ihr eigenes monatliches Nettoeinkommen? (z. B. aus unselbständiger Arbeit, Renten der Sozialversicherung usw., Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, Pensionen, Sozialhilfe, Arbeitslosenfürsorge, Untervermietung, Unterhaltsleistungen Angehöriger, Einkommen aus Vermögen)

Art des Einkommens:

..... mtl. ..... DM
..... mtl. ..... DM

mtl. Nettoeinkommen insgesamt: ..... DM

10. Höhe des Monatseinkommens
a) Ihres Ehegatten ..... DM
b) Ihrer Eltern ..... DM

11. Wie hoch ist Ihr Vermögen? ..... DM

12. Warum können Sie die Kosten der Untersuchung oder Behandlung nicht tragen? .....

.....

.....

13. Name und Anschrift des behandelnden Arztes: .....

.....

Ich ermächtige den behandelnden Arzt, die auf diesen Antrag ergehenden Zustellungen und Mitteilungen des Gesundheitsamtes entgegenzunehmen.

....., den .....

(Unterschrift des Patienten)

*) Zutreffendes unterstreichen.

(Rückseite)

*

Vom behandelnden Arzt auszufüllen

Art der Krankheit*)

Lue I, Lues II (behandelt — unbehandelt), Lues III, Neurolues, Tabes, Paralyse, Lues latens, Lues congenita, Gonorrhoe — akut — chronisch, Ulcus molle, Lymphogranulomatosis inguinalis Nicolas-Favre.

Befund bei Syphilis:

Spirochäten positiv — negativ
Serolog. Untersuch. auf Syphilis positiv — negativ

bei Gonorrhoe:

Urethra — Abstrich Go: positiv — negativ
Cervix — Abstrich Go: positiv — negativ
Rektum — Abstrich Go: positiv — negativ
Barth.-Drüsen-Abstrich Go: positiv — negativ

Kurze Angabe der erforderlichen Therapie:

.....

.....

Bemerkungen: .....

.....

....., den .....

(Unterschrift und Stempel des Arztes)

*) Zutreffendes unterstreichen.

Anlage 2

Nur gültig für kostenlose Behandlung gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (für Rechnung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Zweigverwaltung ....., als Kostenträger gemäß § 1 Abs. 1*) — als einstweiliger Kostenträger gemäß § 1 Abs. 2*) — des Hessischen Kostenträgergesetzes vom 2. Juni 1954 [GVBl. S. 102]).

Gültig für in Deutschland approbierte, bestallte oder zugelassene Ärzte.

.....
(Gesundheitsamt)

Aktenzeichen: .....

Bei der Verordnung der Arzneien und Heilmittel sind die Grundsätze über wirtschaftliche Arzneiverordnung zu beachten.

Behandlungsschein
(dem Arzt auszuhändigen)

1. für .....
geborene ..... geb. am .....
in .....

2. Wohnung .....
..... Straße / Platz Nr. .....
bei .....

3. Bei Ehefrauen und Kindern unter 16 Jahren des Familienhauptes
Name .....
z. Z. wohnhaft .....
.....

4. Der Patient gehört keiner Krankenkasse an*), bezieht keine Arbeitslosenunterstützung*) und ist auch außerstande, die Behandlungskosten selbst zu tragen.

5. Ist Patient anerkannt als:
a) Flüchtling*) — Vertriebener*)
b) Kriegsbeschädigter*) — Kriegshinterbliebener*)
c) Spätaussiedler*)
d) Schwerbehinderter*) — Gleichgestellter*)
durch .....
(Ausweisart, ausstellende Behörde, Datum)

6. Behandelnder Arzt: .....
(Name, Anschrift)

7. Bemerkungen: .....
.....

(Siegel) ....., den ..... 19.....
.....

*) Zutreffendes unterstreichen.

	Beratungen und Besuche – Tag											Sonderleistungen (Nr. d. Preuge u. Tag)	Nicht vom Arzt auszufüllen
1. Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			Punkte für Beratungen
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20			Punkte für Tagesbesuche
	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31		Punkte für Sonderleistungen
2. Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20			
	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31		
3. Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20			
	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31		
4. Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20			
	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31		

Gesamtzahl der Punkte: .....

Tätigkeitsbericht am ..... DM .....
Schlußbericht am ..... DM .....
..... DM .....

(Name und Nr.-Stempel des Arztes)

Krankheitsbezeichnung:

/ = Beratung
+ = Extra-Beratung
—/— = Nachtberatung
T = Telefonische Beratung
X = Besuch
ϕ = Sofort-Besuch
./. = Nacht-Besuch

} Bestell- und Ausführungszeit angeben.

Anlage 3

Vertraulich

An das Gesundheitsamt
des Stadt-/Landkreises .....
in .....

Tätigkeitsbericht des Arztes

Der Bericht ist abzugeben, wenn vor der Entscheidung des Gesundheitsamtes über die Kostentragung aus öffentlichen Mitteln die Untersuchung durchgeführt oder die Behandlung eingeleitet wird.

1. Name des Patienten: .....
2. Beruf .....
3. geboren am ....., in .....
   Wohnort .....
   ..... Straße/Platz Nr. .....
   Kreis .....

Die Ausfüllung dieses Teils des Vordrucks entfällt, wenn der Arzt mit Zustimmung des Patienten einen Antrag auf Genehmigung kostenloser Untersuchung oder Behandlung wegen Geschlechtskrankheit dem Gesundheitsamt vorgelegt hat oder gleichzeitig vorlegt.

4. ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, getrennt lebend*)
5. Mitglied der .....-Krankenkasse
   in .....
6. Ist der Patient anerkannt als:
   a) Flüchtling*) — Vertriebener*)
   b) Kriegsbeschädigter*) — Kriegshinterbliebener*)
   c) Spätaussiedler*)
   d) Schwerbehinderter*) — Gleichgestellter*)
   durch .....
   (Ausweisart, ausstellende Behörde, Datum)
7. Personalausweis (oder ..... Ausweis)
   Nr. .....
8. Art der Krankheit*)
   Lues I, Lues II (behandelt — unbehandelt), Lues III, Neurolues, Tabes, Paralyse, Lues latens, Lues congenita, Gonorrhoe — akut — chronisch, Ulcus molle, Lymphogranulomatosis inguinalis Nicolas-Favre
   Befund bei Syphilis:
   Spirochäten positiv — negativ
   Serolog. Untersuchung: positiv — negativ
   bei Gonorrhoe:
   Urethra — Abstrich Go: positiv — negativ
   Cervis — Abstrich Go: positiv — negativ
   Rektum — Abstrich Go: positiv — negativ
   Barth.-Drüsen — Abstrich Go: positiv — negativ
9. Beginn der Behandlung am: .....
10. Bereits getroffene Maßnahmen: .....
11. Ohne Aufschub zu treffende weitere Maßnahmen .....
12. Der Antrag auf Genehmigung kostenloser Untersuchung oder Behandlung wegen Geschlechtskrankheit wurde gestellt am ..... von .....
    ....., den .....
    (Unterschrift und Stempel des Arztes)

*) Zutreffendes unterstreichen.

Anlage 4

Vertraulich

Schlußbericht
über erfolgte Behandlung eines Falles von Geschlechtskrankheit

1. Name: .....
   (Vor- und Zuname, bei Frauen auch Mädchenname)
2. Beruf: .....
3. geboren am ..... in .....
   Wohnort .....
   ..... Straße/Platz Nr. .....
   Kreis .....
4. Art der Krankheit*)
   Lues I, Lues II (behandelt — unbehandelt), Lues III, Neurolues, Tabes, Paralyse, Lues latens, Lues congenita, Gonorrhoe — akut — chronisch, Ulcus molle, Lymphogranulomatosis inguinalis Nicolas-Favre.
   Mikroskopischer Befund auf Go von
   Urethra — Abstrich Go: positiv — negativ
   Cervix — Abstrich Go: positiv — negativ
   Rektum — Abstrich Go: positiv — negativ
   Barth.-Drüsen — Abstrich Go: positiv — negativ
   Provokation: ja — nein — wann? .....
   Ergebnis: .....
5. Form der Behandlung: ambulant, klinisch, im Krankenhaus — Klinik in .....
   vom ..... bis .....
   Arzneimittel bei Syphilis (z. B. Neosalvarsan, Bismogenol, Penicillin oder anderes — Stärke der Behandlung angeben): .....
   Gesamtmenge wieviel? ..... g
   ..... ccm
   Bei Gonorrhoe Art der Behandlung: .....
6. Erfolg bei der Behandlung der Syphilis: .....
   Serolog. Untersuchung: positiv — negativ
7. Wird Nachuntersuchung oder Beobachtung durch das Gesundheitsamt (Beratungsstelle für Geschlechtskranke) gewünscht?
   Ja — Nein*)
   Falls ja, nach ..... Monaten.
8. Bemerkungen .....
   ....., den .....
   (Unterschrift und Stempel des behandelnden Arztes)

*) Zutreffendes unterstreichen, nicht vorgenommene Untersuchungen ausstreichen.

Anlage 5

Abschrift von Abschrift

Vereinbarung zwischen dem Landeswohlfahrtsverband als Landesfürsorgeverband in Hessen, vertreten durch seinen Verwaltungsausschuß, und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen in Frankfurt/M., Blittersdorffplatz 43, vertreten durch ihren Vorsitzenden, wird hiermit folgende Vereinbarung über die Abrechnung der Gebühren getroffen, die vom Landeswohlfahrtsverband Hessen für die ambulanten ärztlichen Leistungen nach dem Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. 7. 53 (BGBl. I S. 700) sowie dem zugehörigen Hessischen Kostenträgergesetz vom 2. 6. 54 (GVBl. S. 102) aufzubringen sind:

§ 1

(1) Die der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen angeschlossenen Ärzte senden ihre vierteljährlichen Gebührenforderungen an die für sie zuständige Bezirksstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, die sie nach den geltenden Bestimmungen überprüft.

(2) Die geprüften Forderungsnachweise werden mit einer vierteljährlichen Sammelabrechnung, die in vierfacher Ausfertigung auszustellen ist, von der Bezirksstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen bei der zuständigen Dienststelle des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen eingereicht. Hiernach rechnen ab:

a) Die Bezirksstellen Kassel und Marburg der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen mit der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in Kassel, Ständeplatz 8;
b) Die Bezirksstellen Frankfurt a. M., Wiesbaden und Limburg der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen mit der Zweigverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Wiesbaden, Mosbacher Str. 10;
c) Die Bezirksstellen Darmstadt und Gießen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen mit der Zweigverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in Darmstadt, Steubenplatz 9.

§ 2

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen zahlt durch seine hiernach in Betracht kommende Dienststelle den von ihm fest-

gestellten Gesamtbetrag der vierteljährlichen Sammelabrechnung binnen 3 Wochen an die zuständige Bezirksstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zur Verteilung an die Ärzte.

§ 3

Für die nicht der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen angeschlossenen Ärzte soll grundsätzlich das gleiche Abrechnungs- und Prüfungsverfahren für ihre Gebühren für ambulante ärztliche Leistungen gelten, die vom Landeswohlfahrtsverband Hessen auf Grund des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sowie dem zugehörigen Hessischen Kostenträgergesetz aufzubringen sind.

Über etwaige Einsprüche dieser Ärzte gegen ihre endgültige Gebührenfestsetzung durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen hat jedoch dieser selbst zu entscheiden.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt für die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden ab 1. 7. 54 und für den Regierungsbezirk Darmstadt ab 1. 10. 54 in Kraft. Diese Vereinbarung kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit vierteljährlicher Frist von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Kassel, 5. 10. 1954 **Landeswohlfahrtsverband Hessen**
Hauptverwaltung
Der Verwaltungsausschuß
gez. Schaub, Direktor

Frankfurt a. M., 29. 9. 1954 **Kassenärztliche Vereinigung Hessen**
gez. Dr. Zwecker, Vorsitzender

1234

Jahreskrankenhausbauprogramm 1976;

hier: Verwendung der Reservemittel

I.

Das Krankenhausbauprogramm 1976, veröffentlicht in StAnz. S. 762, enthält insgesamt 10 630 073 DM für die Förderung dringender Maßnahmen gem. § 9 (1) und § 9 (3) KHG. Diesen Mitteln wurden weitere 5 000 000 DM zugeordnet, die ursprünglich für die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt DOMINIG reserviert, aber nicht beansprucht wurden.

Mit den insgesamt 15 630 073 DM verfügbaren Mitteln wurden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gefördert, die hiermit gem. § 6 KHG als Bestandteil des Krankenhausbauprogrammes 1976 festgestellt werden:

II.

Inanspruchnahme der Reservemittel 1976

1. Krankenhaus Sachsenhausen — Verschiedene Sanierungsmaßnahmen — § 9 (1) KHG — 20 842 DM
2. Elisabeth-Krankenhaus Hünfeld — Erneuerung der Heizungsanlage — § 9 (3) KHG — 50 330 DM
3. Paulinenstift Wiesbaden — Errichtung einer Aufzugsgruppe — (Mehrkosten) § 9 (3) KHG — 9 100 DM
4. St.-Josefs-Krankenhaus Gießen — Umbau der Heizung und Einrichtung einer Tiefkühlung — § 9 (3) KHG — 114 860 DM
5. Ludwig-Noll-Krankenhaus Kassel — Verbesserung der Abwasseranlage — § 9 (3) KHG — 98 000 DM
6. St.-Josef-Krankenhaus Viernheim Umbaumaßnahme im Röntgenbereich § 9 (1) KHG — 55 000 DM
7. Orthopäd. Klinik Kassel — Erneuerung der Elektroinstallation — § 9 (3) KHG — 54 500 DM
8. Kinderkrankenhaus Park Schönfeld, Kassel — Sanierung und Erweiterung — Mehrkosten — § 9 (1) KHG — 9 000 DM
9. Paulinenstift Wiesbaden — Aufzugseinrichtung — Mehrkosten — § 9 (3) KHG — 1 100 DM
10. Kinderkrankenhaus Park Schönfeld, Kassel — Errichtung eines Treppenhauses und eines Aufzuges — § 9 (1) KHG — 561 000 DM
11. Celementine Kinderkrankenhaus Ffm. — Verbreiterung der Einfahrt — § 9 (1) KHG — 10 000 DM
12. Heilig Geist Hospital Ffm. — Umbaumaßnahmen zur Beseitigung von Notständen — Mehrkosten — § 9 (1) KHG — 400 000 DM
13. Elisabethenstift Darmstadt — Erweiterungsbau — Mehrkosten — § 9 (1) KHG — 6 436 000 DM
14. Kreiskrankenhaus Ziegenhain — Erneuerung der Geschoßdecken — § 9 (3) KHG — 8 762 DM
15. Stadtkrankenhaus Bad Wildungen — Sanierung einer Pflegeetage — § 9 (1) und (3) KHG — 390 000 DM
16. Kreiskrankenhaus Schlüchtern — Abluftanlage für Küche — § 9 (3) KHG — 12 680 DM
17. Stadtkrankenhaus Offenbach — Umbau des Luftschutzbunkers zur Vorsorgeklinik f. Strahlengeschädigte — Mehrkosten — § 9 (1) KHG — 744 000 DM
18. Städt. Kliniken Darmstadt — Erweiterung der Notstromversorgung — § 9 (3) KHG — 1 195 000 DM
19. Stadtkrankenhaus Rüsselsheim — Neubau einer Heizzentrale (Mehrkosten) § 9 (3) KHG — 207 502 DM
20. Städt. Kliniken Wiesbaden — Erneuerung der Wärmeversorgungsanlage — § 9 (3) KHG — 269 000 DM
21. Stadtkrankenhaus Bad Wildungen — Mehrkosten Dialyse, Apotheke, Ambulanz — § 9 (1) KHG — 1 500 000 DM
22. Kreiskrankenhaus Groß Gerau — Verschiedene Sanierungsmaßnahmen — § 9 (1) und (3) KHG — 315 658 DM
23. Stadtkrankenhaus Bad Nauheim — Erneuerung der Heizungsanlage — § 9 (3) KHG — 16 000 DM
24. Clementine Kinderkrankenhaus Ffm. — Maßnahmen des Brandschutzes — § 9 (3) KHG — 25 900 DM
25. St.-Elisabeth-Krankenhaus Hünfeld — Erneuerung der Netz- und Notstromversorgung — § 9 (3) KHG — 224 000 DM
26. Ev. Schwesternhaus Gießen — Erneuerung der Heizungstankanlage — § 9 (3) KHG — 56 150 DM
27. Laubacher Stift Laubach Kr. Gießen — Neueindeckung des Daches — § 9 (3) KHG — 62 000 DM
28. Stadtkrankenhaus Rüsselsheim — Einrichtung einer Dialysestation — — Mehrkosten — § 9 (1) KHG — 40 000 DM
29. Kreiskrankenhaus Schotten — Sanierung des OP-Bereichs — § 9 (1) KHG — 484 000 DM
30. Bezirkskrankenhaus Helmarshausen Mehrkosten — Erweiterungsbau — § 9 (1) KHG — 306 800 DM
31. Diakonissenhaus Elisabethenstift Darmstadt — Einrichtung einer Angiographie — — Mehrkosten — § 9 (1) KHG — 16 000 DM
32. St.-Josefs-Krankenhaus Gießen — Heizungsanlage — Mehrkosten — § 9 (3) KHG — 37 000 DM
33. St.-Vincenz-Krankenhaus Limburg — Umrüstung des Schornsteins und der Dampfanlage — § 9 (3) KHG — 461 000 DM
34. Kreiskrankenhaus Bad Vilbel — Erneuerung der Heizungsanlage — § 9 (3) KHG — 36 000 DM
35. Stadtkrankenhaus Rüsselsheim — Erneuerung Kalt- und Warmwasserversorgungsanlage — — 1 050 000 DM
36. Kreiskrankenhaus Hofheim — Modernisierungs- und Sanierungs-Maßnahmen — 1. Teilabschnitt — § 9 (1) KHG — 649 000 DM

15 926 184 DM

Wiesbaden, 30. 8. 1977

Der Hessische Sozialminister
III B 2 — 18 c 04/01
StAnz. 38/1977 S. 1852

1235

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Richtlinien zur Durchführung der Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und für die Umstellung von Milchkuhbeständen zur Fleischerzeugung;

hier: Änderung

Bezug: Erlaß vom 30. Juni 1977 (StAnz. S. 1656)

Die o. a. Richtlinien werden wie folgt geändert:

I.

Nr. 1 Abs. 2 Unterabs. 5 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Für Rinder und Schafe, die nicht während jeden vollen Jahres des Umstellungszeitraums gehalten werden, wird der Ansatz entsprechend gekürzt."

II.

Nr. 5 Abs. 2 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„c) während des Umstellungszeitraums in seinem Betrieb im Durchschnitt eine Anzahl Rinder oder Schafe zu halten, die der Anzahl der zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrages in demselben Betrieb gehaltenen Großvieheinheiten von Rindern entspricht oder sie übersteigt; diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn die in dem Betrieb gehaltene Anzahl Rinder oder Schafe während jeden vollen Jahres des Umstellungszeitraums unter Berücksichtigung der Dauer der Haltung mindestens der Anzahl Großvieheinheiten zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrages entspricht. Hält der Erzeuger weiterhin Milchkühe, muß er der Meldebehörde gegenüber glaubhaft nachweisen, daß er seinen Milchviehbestand so ausgerichtet hat, daß spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Antrages mindestens 80 v. H. der in seinem Betrieb gehaltenen Milchkühe oder trächtigen Färsen fleischrassig im Sinne der in Abschnitt 1 gegebenen Begriffsbestimmungen sind."

Wiesbaden, 25. 8. 1977

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
VI B 4 — 96 g 06.03 — 14 134/77

StAnz. 38/1977 S. 1860

1236

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes

Bezug: Erlaß des HMLU vom 7. 12. 1976 (StAnz. S. 36)

In der o. a. Ausbildungs- und Prüfungsordnung muß es in § 33 Abs. 1 (StAnz. S. 40 rechte Spalte) in der 3. Zeile statt „15" richtigt „10 Minuten" und in Muster 5 zu der o. a. Ausbildungs- und Prüfungsordnung (StAnz. S. 44, rechte Spalte) in der 4. Zeile statt „Frostschutz" richtig „Forstschutz" heißen.

Die Redaktion

StAnz. 38/1977 S. 1860

1237

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Herbert Eisenblätter, Otto Bunn, Erich Hans Anton Loh, Horst Müller (sämtlich 31. 8. 1977).

Frankfurt am Main, 2. 9. 1977

Der Polizeipräsident
P III/11 — 8 b 07

StAnz. 38/1977 S. 1860

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

Steuerverwaltung

ernannt:

zu **Steuerinspektoren/innen z. A. (BaP)** die Finanzanwärter/innen (BaW) Gerhard Albach, BA Lahn-Gießen, Lydia Albrand, FA Groß-Gerau, Helmut Alles, FA Offenbach-Land, Werner Anton, FA Offenbach-Stadt, Hans-Peter Antweiler, FA Wiesbaden I, Paul-Ulrich Antweiler, FA Wiesbaden II, Helmut Appel, FA Lahn-Gießen, Richard Arnold, FA Hanau, Peter Asthalter, FA Bad Homburg, Dieter Aust, FA Bensheim, Jörg-Peter Babst, FA Bad Schwalbach, Hans-Jürgen Bachmann, FA Kassel-Goethestraße, Ulrike Bamberger, FA Lahn-Wetzlar, Sybille Baumüller, FA Darmstadt, Ruth Blotz, FA Wiesbaden II, Hermann Bock, FA Gelnhausen, Waltraut Bosky, FA Darmstadt, Friedhelm Brehl, FA Hanau, Ruth Breitenfeld, FA Bad Homburg, Claus Bröhl, FA Frankfurt am Main-Taunustor, Josef Catta, FA Darmstadt, Anneliese Czunczeleit, FA Bad Homburg, Gerd Czunczeleit, FA Frankfurt am Main-Taunustor, Bernd Däumer, FA Groß-Gerau, Friedhelm Dahlke, FA Kassel-Goethestraße, Ralf Erwin Diehl, FA Friedberg, Ute Dillenseger, FA Frankfurt am Main-Hamburger Allee, Frank Dittmar, FA Bad Hersfeld, Heidi Duben, FA Wiesbaden I, Klaus Eberle, FA Rüdesheim, Reiner Ehrhard, FA Darmstadt, Birgit Eiden, FA Hanau, Wolfgang Erb, FA Lahn-Gießen, Horst Flick, FA Michelstadt, Christel Friedmann, FA Bad Schwalbach, Maria Füller, FA Gelnhausen, Annemarie Ganß, FA Darmstadt, Heinz-Alfred Geduldig, FA Dillenburg, Rainer Giez, FA Hanau, Jürgen Götz, FA Lahn-Wetzlar, Helmut Goßmann, FA Gelnhausen, Gerlinde Großmann, FA Kassel-Goethestraße, Hans-Joachim Gutbrod, Monika Gutbrod, beide FA Groß-Gerau, Ulrich Haas, FA Frankfurt am Main-Stiftstraße, Reiner Hagemeister, FA Groß-Gerau, Gabriele Hahner, FA Fulda, Reinhold Halter, FA Darmstadt, Horst Hartmann, FA Wiesbaden II, Peter Hartmann, FA Offenbach-Land, Norbert Heinz, FA Groß-Gerau, Volkmar Heinze, FA Offenbach-Stadt, Maria Henle, FA Frankfurt am Main-Taunustor, Jürgen Heußner, FA Frankfurt am Main-Börse, Wolfgang Hillmann, FA Bad Homburg, Wolfgang Hinz, FA Friedberg, Hubert Imhof, FA Frankfurt am Main-Börse, Wolfgang Jäger, FA Bad Homburg, Manfred Jakobi, FA Groß-Gerau, Gottfried Kaffarnik, FA Langen, Ellen Kaiser, FA Frankfurt am Main-Börse, Irmgard Kees, FA Darmstadt, Wolfgang Keudel, FA Kassel-Goethestraße, Ludwig Klingelhöfer, FA Friedberg, Renate Klippert, FA Kassel-Goethestraße, Hans-Hermann Kögler, FA Lahn-Gießen, Barbara Koehler, Ulrike Köhler, Helga Komma, sämtlich FA Frankfurt am Main-Taunustor, Karl-Heinz Koppel, FA Limburg, Udo Krawetzke, FA Frankfurt am Main-Stiftstraße, Bernhard Kretsch, FA Frankfurt am Main-Höchst, Wolfgang Kunze, FA Frankfurt am Main-Hamburger Allee, Michael Langer, FA Wiesbaden II, Eric Reinhard Lauter, FA Korbach, Gabriele Lich, FA Friedberg, Bernd Maglera, FA Bensheim, Bruno Martin, FA Dillenburg, Peter Menzel, FA Bensheim, Karin Mester, FA Wiesbaden II, Hans-Peter Meyer, FA Groß-Gerau, Peter Mink, FA Frankfurt am Main-Taunustor, Bernhard Müller, FA Frankfurt am Main-Stiftstraße, Erich Müller, FA Frankfurt am Main-Höchst, Michael Oberlies, FA Offenbach-Land, Klaus Olt, FA Bensheim, Rolf Pabst, FA Fulda, Wilhelm Petri, FA Darmstadt, Burkhard Philipps, FA Langen, Inge Plaschek, FA Hanau, Elisabeth Rauppis, FA Darmstadt, Herta Rehwagen, FA Rüdesheim, Jakob Rein, FA Wiesbaden II, Ingrid Reitschky, FA Frankfurt am Main-Stiftstraße, Thomas Reitz, FA Frankfurt am Main-Börse, Bernd Richter, FA Wiesbaden I, Hans-Gg. Riemenschneider, FA Rüdesheim, Willi Rohde, FA Kassel-Goethestraße, Edmund Ruda, FA Frankfurt am Main-Börse, Ulrike Ruis, FA Kassel-Spohrstraße, Günter Sadlowski, FA Wiesbaden I, Wolfgang Schäfer, FA Gelnhausen, Dieter Schallwig, FA Frankfurt am Main-Höchst, Renate Scharpenack, FA Kassel-Goethestraße, Heinz-Peter Scherb, FA Frankfurt am Main-Taunustor, Bernd Schetter, FA Frankfurt am Main-Börse, Rudolf Schirmer, FA Hanau, Erhard Schmidt, FA Limburg, Monika Schmidt-Scharff, FA Frankfurt am Main-Stiftstraße, Ernst Schmier, FA Hanau, Petra Schmitt, FA Offenbach-Land, Winfried Schmitz, FA Friedberg, Antonie Schneider, FA Rüdesheim, Dagmar Schneider, FA Frankenberg, Hubert Schnitzler, FA Schwalmstadt, Dieter Scholz, FA Korbach, Annegret Schütz, FA Limburg, Wolfgang Schuhmann, FA

Kassel-Spohrstraße, Roland Schulte, FA Offenbach-Stadt, Günter Schulze, FA Wiesbaden II, Peter Schumm, FA Wiesbaden I, Otmar Schwalb, FA Lahn-Gießen, Elvira Seidel, FA Offenbach-Stadt, Ursula Seyffer, FA Bad Schwalbach, Jürgen Simon, FA Offenbach-Stadt, Rolf Soldan, FA Hanau, Gerhard Stein, FA Offenbach-Stadt, Hans Stein, FA Bad Hersfeld, Sabine Stein, FA Frankfurt am Main-Stiftstraße, Hans Steingräber, FA Darmstadt, Heinz Stiel, FA Kassel-Goethestraße, Erich Stock, FA Hanau, Robert Strache, FA Darmstadt, Reinhard Stokkum, FA Dieburg, Lothar Swoboda, FA Groß-Gerau, Renate Tatzel, FA Darmstadt, Werner Todt, FA Friedberg, Hans Dieter Trautmann, FA Bensheim, Renate Uffelmann, FA Hofgeismar, Klaus Umbach, FA Frankfurt am Main-Stiftstraße, Irmgard Unger, FA Frankfurt am Main-Hamburger Allee, Herbert Völlinger, FA Bad Homburg, Helene Wagner, FA Offenbach-Land, Klaus Wagner, FA Darmstadt, Horst Wehmeyer, FA Frankfurt am Main-Taunustor, Harrald Weil, FA Frankfurt am Main-Hamburger Allee, Gerhard Weiß, FA Bad Schwalbach, Margot Wenzel, FA Kassel-Goethestraße, Roswitha Wenzel, FA Frankfurt am Main-Taunustor, Doris Widdersheim, FA Friedberg, Jutta-Beatrice Wiebe, FA Kassel-Goethestraße, Hiltrud Wiesner, FA Bensheim, Ursula Wilberg, FA Frankfurt am Main-Taunustor, Klaus Wilhelm, FA Friedberg, Birgit Windmeier, Gernot Wissig, beide FA Lahn-Gießen, Karl-Heinz Woyczyk, FA Dillenburg, Beate Zachert, Silvia Zentgraf, beide FA Frankfurt am Main-Stiftstraße, Elke Ziehn, Helmut Zimmermann, beide FA Darmstadt (sämtlich 1. 8. 1977).

Frankfurt am Main, 30. 8. 1977

Oberfinanzdirektion
P 1400 A – 50 — St I 72
StAnz. 38/1977 S. 1860

F. Im Bereich des Hessischen Kultusministers

Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Professor und wissenschaftliches Mitglied des Sigmund-Freud-Instituts Dr. Hermann Argelander (24. 6. 1977), Dr. Hans Urban (6. 6. 1977), bis. Professor und Wissenschaftlicher Rat der Universität Bielefeld Dr. Jürgen Bliedtner (16. 5. 1977), bish. Professor der Pädagogischen Hochschule Weingarten Dr. Hermann Siller (1. 6. 1977), Dr. Wolfgang Hohmann (24. 6. 1977);

zum **Akademischen Oberrat** Akademischer Rat (BaL) Dr. Lothar Schröpfer (1. 4. 1977);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Dr. Otmar Spies (26. 5. 1977);

zu **Studienräten im Hochschuldienst z. A. (BaP)** Lektoren (BaW) Dr. Christo Wassilew (25. 7. 1977), Dr. Attia Rizk (22. 7. 1977), Indu Prakash Pandey (25. 7. 1977), Pierre Renauld (5. 8. 1977);

zu **Dozenten an einer Universität (BaZ)** Dr. Christian Kirchner (25. 5. 1977), Dr. Adolf Oehler (15. 7. 1977), Dr. Winfried Lampert (4. 8. 1977);

zu **Inspektoren (BaL)** die Inspektoren z. A. (BaP) Albert Kohler (1. 6. 1977), Peter Mäurer (27. 6. 1977);

versetzt:

an die Universität Konstanz Inspektorin z. A. Marie-Luise Kuhn (1. 7. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

Lehrer als pädagogischer Mitarbeiter Ludwig Keller (1. 8. 1977);

Philipps-Universität Marburg

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** bish. Universitätsdozent der Universität Heidelberg Dr. Gerhard Aumüller (7. 6. 1977), Dr. Walter Schweitzer (8. 6. 1977), bish. Wiss. Assistent der Universität München Dr. Heinrich von Weizsäcker (22. 6. 1977), Dr. Stephan Pfürtner (20. 7. 1977);

zum **Akademischen Oberrat** Akademischer Rat (BaL) Dr. Karl-Heinz Müller (1. 4. 1977);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. (BaP) Dr. Volker Losemann (1. 8. 1977);

zum **Studienrat im Hochschuldienst z. A. (BaP)** Lektor (BaW) Dr. Sarreswara Sharma Peri (1. 8. 1977);

zur **Sekretärin** Sekretärin z. A. (BaP) Ingelore Mangel (29. 4. 1977);

in den Ruhestand getreten:

Professor an einer Universität Dr. Karl-Heinrich Büsing (1. 4. 1977);

Justus-Liebig-Universität Lahn-Gießen

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** bish. Professor der Pädagogischen Hochschule Freiburg Dr. Siegfried Quandt (18. 5. 1977), Dr. Wolfgang Dorndorf (23. 6. 1977);

zum **Akademischen Oberrat (BaL)** Akademischer Rat z. A. Dr. Jürgen Kraus (28. 7. 1977);

zu **Akademischen Oberräten z. A. (BaP)** Dr. Kurt Rödel (31. 5. 1977), Dr. Hubertus Hipke (28. 7. 1977);

zu **Akademischen Räten/innen (BaL)** die Akademischen Räte/innen z. A. (BaP) Dr. Wolfgang Foerster (10. 6. 1977), Dr. Dieter Herrmann (6. 6. 1977), Dr. Roland Schuster (27. 5. 1977), Dr. Richard Marquard (23. 6. 1977), Dr. Hans-Henning Schott (22. 6. 1977), Dr. Heinz Tributh (18. 7. 1977), Dr. Barbara Fischer (15. 7. 1977), Dr. Gerhard Geiger (18. 7. 1977), Dr. Ivan Loncarević (15. 7. 1977), Dr. Doris Augsberg (20. 7. 1977);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Dr. Klaus-Jürgen Moch (2. 8. 1977);

zum **Studienrat im Hochschuldienst z. A. (BaP)** Dozent an einer Universität (BaW) Dr. Dara Majid Al-Yawir (6. 7. 1977);

eingewiesen:

in die Bes.Gr. H 4 Professor an einer Universität Dr. Karl Wilhelm Jacobi (25. 5. 1977);

in die Bes.Gr. H 3 die Professoren an einer Universität Dr. Hartwig Spitzer (27. 4. 1977), Dr. Hans Lammers (26. 5. 1977), Dr. Dr. Willi Schumacher (6. 7. 1977);

Gesamthochschule Kassel

ernannt:

zu **Fachhochschullehrern (BaL)** die FHL z. A. (BaP) Dr. Erich Sinemus, Dipl.-Psych. Hans-Heinrich Lenhard (beide 13. 6. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

Professor an einer FHS in einer Gesamthochschule Friedrich Schattat (1. 4. 1977), Amtmann Eduard Brauns (1. 7. 1977);

verstorben:

Professor an einer Universität Dr. Ludwig Tiepelmann (8. 3. 1977);

Fachhochschule Darmstadt

ernannt:

zu **Fachhochschullehrern (BaL)** die FHL z. A. (BaP) Dipl.-Designer Hans Gillmeister (28. 6. 1977), Dr. Werner Meier-Geinitz (15. 7. 1977);

Fachhochschule Fulda

ernannt:

zum **Fachhochschullehrer** Studienrat (BaL) Klaus-Dieter Feldmann (27. 5. 1977);

zum **Fachhochschullehrer (BaL)** FHL z. A. (BaP) Dr. Dr. Johannes Meinhardt (18. 7. 1977);

zu **Fachhochschullehrern z. A. (BaP)** Dr. Reinhard Gillner (7. 6. 1977), Dr. Horst Mayer (21. 7. 1977);

verstorben:

Lehrer als pädagogischer Mitarbeiter Ewald Küttner (16. 5. 1977);

Fachhochschule Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Fachhochschullehrern (BaL)** die FHL z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Gerhard Rehwald (24. 5. 1977), Friedrich-Karl Barabas (27. 5. 1977), Dipl.-Päd. Wiebke Wüstenberg (2. 6. 1977), Stephen Castles (3. 8. 1977), Dipl.-Ing. Ingo Kleine (28. 6. 1977);

zum **Fachhochschullehrer z. A. (BaP)** Dozent an einer Universität (BaW) Dr. Ernst Mayer (4. 8. 1977);

eingewiesen:

in die Bes.Gr. H 3 die Professoren an einer Fachhochschule Dipl.-Ing. Konrad Rutkowski (1. 4. 1977), Dipl.-Kfm. Leonhard Peez (5. 8. 1977);

Fachhochschule Lahn-Gießen

ernannt:

zu **Fachhochschullehrern (BaL)** die FHL z. A. (BaP) Dr. Werner Trampisch (2. 6. 1977), Dipl.-Ing. Volkhard Lüders (23. 5. 1977), Dipl.-Volksw. Angelika Meeth-Milbradt (3. 6. 1977), Dipl.-Ing. Reinhart Panther (19. 7. 1977);

zum **Fachhochschullehrer z. A. (BaP)** Dr. Manfred Nietert (1. 7. 1977);

Hess. Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung Wiesbaden

ernannt:

zum **Studienrat z. A. (BaP)** Peter Mohr (21. 6. 1977);

Hess. Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin (BaP) Christel Voß (27. 6. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat Hans Linck (1. 6. 1977);

Verwaltung der Staatl. Schlösser und Gärten Bad Homburg

in den Ruhestand versetzt:

Oberwart Karl Eick (1. 7. 1977);

Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

ernannt:

zum **Dozenten an einer Kunsthochschule z. A. (BaP)** Stefan Heiliger (1. 7. 1977);

Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränketechnologie und Landespflege Geisenheim

ernannt:

zum **Wiss. Rat z. A. (BaP)** Dr. Gerhard Bäcker (1. 8. 1977).

Wiesbaden, 31. 8. 1977

Der Hessische Kultusminister
I A 4.5 — 050/35 — (215)

StAnz. 38/1977 S. 1861

1238 DARMSTADT — Regierungspräsidenten

Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) für den Landkreis Offenbach

Auf Grund des § 2 Abs. 4 GüKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 8. 1975 (BGBl. I S. 2132) und der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem GüKG vom 9. 12. 1975 (GVBl. I S. 281), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem GüKG vom 9. 11. 1976 (GVBl. I S. 437), wird verordnet:

§ 1

Für die Städte und Gemeinden des Landkreises Offenbach werden folgende Ortsmittelpunkte gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GüKG bestimmt:

Stadt/Gemeinde	Ortsmittelpunkt	Koordinaten
Dietzenbach, Stadt	Harmonieplatz	r 34 84 100 h 55 41 230
Dreieich, Stadt		
a) Stadtteil Buchschlag	Rathaus, Bahnhofstraße	r 34 75 950 h 55 42 740
b) Stadtteil Dreieichenhain	Lindenplatz	r 34 79 400 h 55 40 410
c) Stadtteil Offenthal	Ev. Kirche	r 34 81 790 h 55 38 110
Egelsbach	Ev. Kirche	r 34 76 180 h 55 37 080
Hainburg		
a) Ortsteil Hainstadt	Kath. Kirche	r 34 95 990 h 55 49 420
b) Ortsteil Klein-Krotzenburg	Kath. Kirche	r 34 97 800 h 55 48 910
Hausen		
a) Hausen	Kath. Kirche	r 34 90 510 h 55 49 770
b) Ortsteil Obertshausen	Rathaus	r 34 89 220 h 55 48 390
Heusenstamm, Stadt		
a) Heusenstamm	Kreuzung Frankfurter Str. — Bahnlinie	r 34 85 910 h 55 46 970
b) Stadtteil Rembrücken	Trafo-Station Heusenstämmer Str. 5	r 34 89 550 h 55 45 570
Langen, Stadt	Lutherplatz	r 34 76 780 h 55 39 300
Mainhausen		
a) Ortsteil Mainflingen	Schulplatz	r 35 02 100 h 55 43 900
b) Ortsteil Zellhausen	Kath. Kirche	r 34 99 520 h 55 41 910
Mühlheim am Main, Stadt		
a) Mühlheim am Main	Rathaus	r 34 88 000 h 55 54 250
b) Stadtteil Lämmerspiel	Kath. Kirche	r 34 89 640 h 55 51 280
Neu-Isenburg, Stadt		
a) Neu-Isenburg	Postamt, Rheinstr. Hugenottenallee	r 34 77 780 h 55 46 490
b) Stadtteil Zeppelinheim	Bahnhof Lufthafen Rhein-Main	r 34 71 800 h 55 44 600
Rodgau		
a) Ortsteil Jügesheim	Kath. Kirche	r 34 91 740 h 55 43 310
b) Ortsteil Nieder-Roden	Bürgermeisterei	r 34 90 813 h 55 39 896
c) Ortsteil Weiskirchen	Kath. Kirche	r 34 91 760 h 55 46 120
Rödermark		
a) Ortsteil Ober-Roden	Bahnhof	r 34 87 815 h 55 37 490
b) Ortsteil Urberach	Kirche	r 34 85 482 h 55 37 237
Seligenstadt, Stadt		
a) Seligenstadt	Marktplatz	r 34 98 300 h 55 45 330
b) Stadtteil Froschhausen	Rathaus	r 34 95 580 h 55 46 550
c) Stadtteil Klein-Welzheim	Kath. Kirche	r 35 00 400 h 55 45 140

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 31. 8. 1977

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 38/1977 S. 1862

1239 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hünselburg" vom 29. August 1977

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes

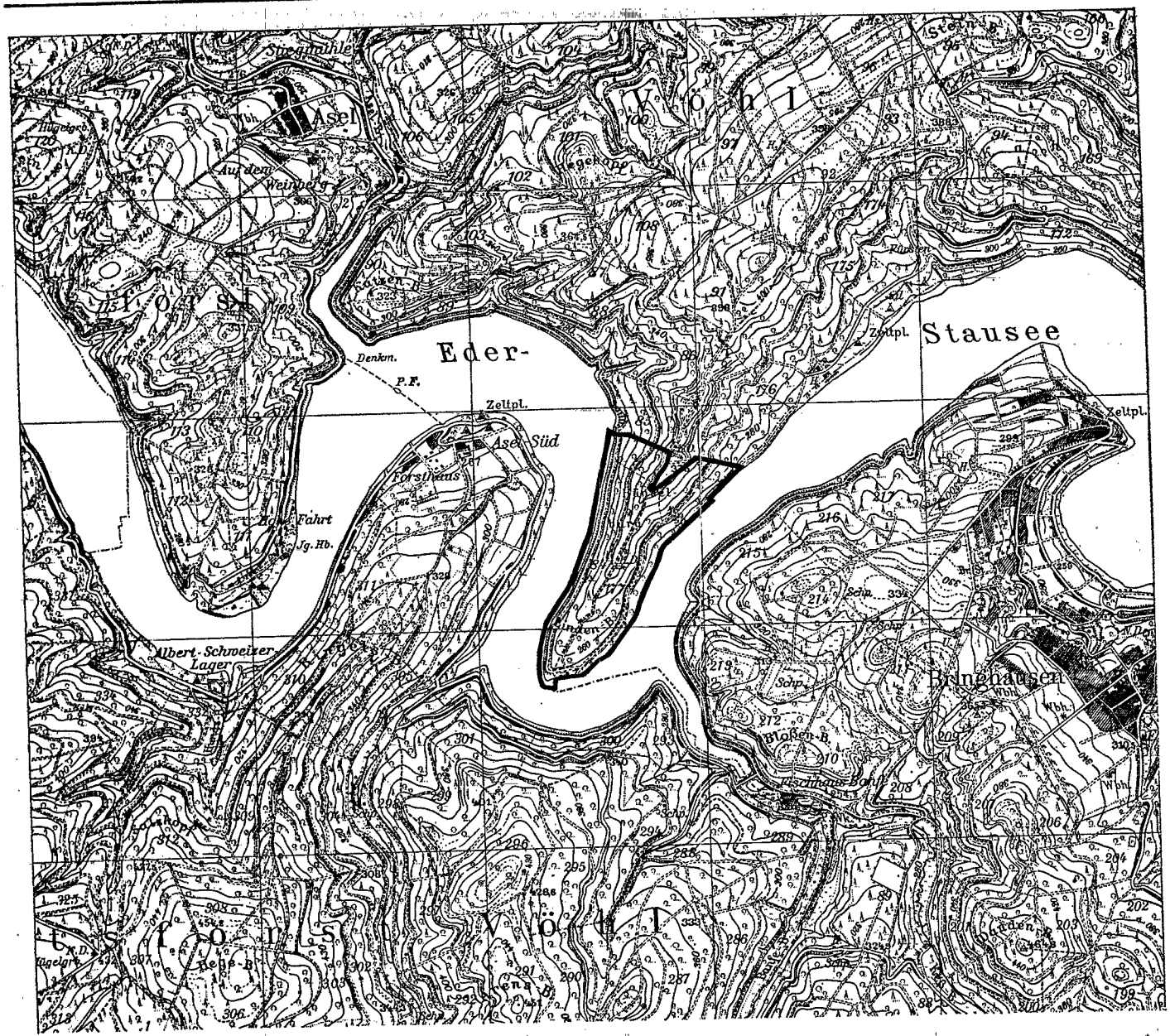

NATURSCHUTZKARTE

(TK 1:25 000, Bl.Nr. 4819)

zur Verordnung über das NSG "Hünselburg", Ldkr. Waldeck-Frankenberg vom 29.6.1977

Verv.Nr. 511/76

Der Regierungspräsident
in Kassel
Höhere Naturschutzbehörde
gez. Dr. Vilmar

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT KANZLEI 15 IN KASSEL

Beglaubigt
Angestellte

über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Hünselburg" besteht aus einer bewaldeten Halbinsel im Edersee in den Gemarkungen Asel und Niederwerbe im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Seine Flächengröße beträgt ca. 40,72 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke: Gemarkung Asel Flur 23 Flurstücke 3/1, 4/1, 5/1 und Gemarkung Niederwerbe Flur 12 I, Flurstücke 1, 2, 3 und 150.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1:25 000 und 1:5000 (Gemarkung Niederwerbe) und 1:2000 (Gemarkung Asel) rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Land-

wirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg — Untere Naturschutzbehörde — in Korbach und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb des Uferrandweges zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, mit Booten anzulegen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Fahrzeugwracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung (GVBl. I 1976, S. 339), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282), zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
12. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
14. Biozide anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;
2. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember;
3. das Anlegen von Dienstfahrzeugen der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung;
4. der Fischbesatz durch die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb des Uferrandweges betritt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, mit Booten anlegt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in der in § 3 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beeinflußt;
9. Gewässer beeinträchtigt;
10. Abfälle einbringt, Fahrzeugwracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. bauliche Anlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehöre (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 29. 8. 1977

Der Regierungspräsident
Höhere Naturschutzbehörde
gez. Dr. Vilmar

StAnz. 38/1977 S. 1862

Buchbesprechungen

Gießen — Vergangenheit und Gegenwart. Ein Stadtführer, von Erwin Knauß. 48 S., mit 9 Fotos und Stichen und 2 Kartenzeichnungen. Vierfarbiger Umschlag. Kartoniert 5,80 DM. Konrad Theiss Verlag, Suttgart und Aalen.

„Die Stadt Gießen bot kein günstiges Klima für Klassiker und Romantiker. Viel wohler fühlten sich bei uns die Stürmer und Dränger, Goethe, Max Klinger, C. F. Bahrdt, Karl Follen und seine ‚Schwarzen' Bundesbrüder, Georg Büchner . . .", so beginnt Oberstudiendirektor Dr. Karl Glöckner seinen Beitrag zur Jubiläumsschrift des Landgraf-Ludwigs-Gymnasiums 1955. Die Reihe könnte ergänzt werden mit Liebknecht, Liebig und anderen. Diese scheinbar unromantische Stadt wird in einem gelungenen kleinen Stadtführer vorgestellt, der so hübsche Bilder vom Zeughaus, Neuen Schloß, von der Kapelle auf dem Alten Friedhof, dem Stadttheater, dem Schiffenberg und von der Umgebung Gießens enthält, daß man fast vom Gegenteil überzeugt wird. Vielleicht hätte man noch etwas mehr zu liebgewordenen und von den Menschen geschätzten Einrichtungen sagen können, vom Wochenmarkt bis zu den Gießener Musik-Tagen. Das Bändchen schildert Gießens Vergangenheit von den Anfängen dieses Siedlungsraumes in der Mitte des 12. Jahrhunderts bis heute, die Sehenswürdigkeiten und die bemerkenswerten Plätze in der Umgebung, z. B. das Kloster Anrsburg, den Gleiberg, das Gronauer Schloß und den Limes. Darüber hinaus etnhält der Stadtführer die bisher über Gießen erschienene Literatur.

Von einem Landstädtchen entwickelte sich Gießen Ende des 19./ Anfang des 20. Jahrhunderts zu einer typischen Provinzstadt mit erheblicher Bedeutung in Wirtschaft, Verkehr und Kultur für den oberhessischen Raum und mit einem ausgeprägten Bürgerleben. Gießen war nie eine ständige Residenz und geht auch auf keine alte kirchliche Niederlassung zurück. Universität, Schulen, Garnison und Handel waren und sind wesentliche Elemente, die die Stadt bis heute prägen. Im reich illustrierten Stadtführer des Konrad Theiss Verlages läßt Erwin Knauß Gießens Geschichte, vor allem seinen Werdegang zur „Bürgerstadt", bis in die Gegenwart lebendig werden. Man kann dem Autor nur beipflichten, daß Gießen als Stadtteil der am 1. Januar 1977 gebildeten Stadt Lahn „seiner Tradition und seinem Namen verpflichtet, . . . im mittelhessischen Raum als wesentlicher Bestandteil der . . . (neuen) Großstadt, als Wirtschafts- und Handelszentrum, als Verkehrsknotenpunkt unt mit seiner kulturellen Ausstrahlung als Universitätsstadt auch in Zukunft seine . . . Funktion für die Menschen in Stadt- und Landkreis erfüllen" wird.

Ministerialrat Karl Reinhard Hinkel

Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung. Von Christoph Reichard. 1977. 287 S., 34,— DM. Verlag Walter de Gruyter, Berlin.

Bei der wissenschaftlichen Beschreibung und Erklärung des Verwaltungshandelns zeigt sich zunehmend der Trend von einer rein rechtstechnischen zu einer interdisziplinären Betrachtungsweise. Im Zuge dieser Entwicklung soll die Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung Ansatzpunkte für Lösungen finden helfen, um die ökonomischen Aspekte bei Verwaltungsentscheidungen stärker zu beachten und die Effizienz des Verwaltungshandelns zu erhöhen.

Unter diesem Aspekt ist die vorliegende Schrift als einführendes Lehrbuch der Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung konzipiert. Der Leser wird mit den wichtigsten Begriffen, Theorieansätzen, Konzepten, Problemstellungen, Lösungsmöglichkeiten und Techniken des Wissensgebietes vertraut gemacht. Ausgehend von einer Grundregelung, werden wichtige ökonomische Entscheidungstatbestände, Planungstechniken, Grundlagen von Verwaltungsorganisation und -management sowie Teilgebiete eines neuzeitlichen Rechnungssystems behandelt. Dabei wird besonders Wert auf eine wissenschafts- wie anwendungsbezogene Darstellung gelegt.

Zahlreiche Abbildungen, Praxisbeispiele und Fallstudien mit Lösungshinweisen dienen nicht nur der Verständlichkeit des Stoffes, sondern erleichtern auch die Umsetzung der Erkenntnisse in die praktische Verwaltungstätigkeit. Kontrollfragen zur Lernkontrolle und ergänzende Literaturhinweise zur Wissensvertiefung am Schluß jeden Abschnittes runden die Darstellung ab.

Regierungsdirektor Dr. Franz

Lebensmittelrecht. Loseblattsammlung. 15. Ergänzungslieferung zur 6. Aufl., zugleich 1. Ergänzungslieferung zur 9. Aufl., rd. 400 S., 22,80 DM. Grundwerk einschl. 15. Erg.-Liefg., rd. 2570 S., 39,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die Textsammlung „Lebensmittelrecht" wird mit dieser Ergänzungslieferung auf den Stand vom 1. Februar 1977 gebracht.
Unter den eingefügten Änderungen und Ergänzungen sind hervorzuheben:

Allgemeine FremdstoffVO, FarbstoffVO, KonservierungsstoffVO, SO₂VO, LMKV, Fertigpackungs- und Eichpflicht-AusnahmeVO, die neue AflatoxinVO, die Neufassung der HonigVO sowie Änderungen der deutschen Wein-Verordnungen, des EWG-Weinrechts, des Branntweinmonopol G und des BiersteuerG.

Wer sich heute mit lebensmittelrechtlichen Problemen befaßt, bedarf einer ständig aktuellen Textsammlung, weil kaum eine andere Rechtsmaterie solchen ständigen Änderungen unterworfen ist wie das Lebensmittelrecht. Dies ist nicht zuletzt bedingt durch die notwendige Anpassung nationalen Rechts an die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft Die Folge davon ist, daß das Lebensmittelrecht und angrenzende Sachgebiete zunehmend unübersichtlich werden.

Mit der Beckschen Loseblatt-Textsammlung „Lebensmittelrecht" wird eine Möglichkeit angeboten sich in der komplizierten Rechtsmaterie zurechtzufinden. Bedingt durch die ständige Ausweitung des Lebensmittelrechts hat auch die Sammlung inzwischen einen ziemlich starken Umfang angenommen. Ein Grund mehr für die Zweckmäßigkeit dieses Standardwerkes, dessen Redaktion bei W. Zipfel liegt.

Ministerialrat Dr. Großekettler

Deutsches Umweltschutzrecht. Loseblattausgabe in einem Band. Von Dr. jur. Michael Kloepfer, Freie Universität Perlin. 15 Ergänzungslieferung, 196 S., 36,— DM, Gesamtwerk 64,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha und Kempfenhausen am Starnberger See.

Die Sammlung „Deutsches Umweltschutzrecht" beinhaltet das gesamte Umweltrecht des Bundes einschließlich der Verwaltungsvorschriften sowie das einheitlich im Bundesgebiet geltende Umweltrecht der Länder. Die Zusammenstellung ist klar und übersichtlich vorgenommen worden. Ein Sachverzeichnis und ein ausführliches Stichwortverzeichnis unterstützen das rasche Auffinden der gesuchten Bestimmungen. Als Loseblattausgabe gewährleistet die Sammlung jederzeit die Wiedergabe des neuesten Standes im geltenden Umweltschutzrecht. Sie wird daher auch nach Gesetzesänderungen und nach dem Erlaß von neuen Gesetzen immer ihren aktuellen Wert behalten bzw. wieder erreichen.

Die 15. Ergänzungslieferung bringt auch die zweite Hälfte des Werks (ab Ordnungs-Nr. 450) auf den Stand vom 1. April 1977. Sie enthält, wie auch schon die 14. Ergänzungslieferung, Änderungen von bestehenden Rechtsnormen sowie die Neufassung und Neuaufnahme von Vorschriften auf dem Gebiete des Umweltschutzrechts.

Neu aufgenommen wurden die Richtlinie für die Messung des Standgeräusches von Kraftfahrzeugen im Nahfeld, die Bekanntmachung der Landeplätze, die den Einschränkungen nach § 1 der Verordnung über die zeitliche Beschränkung des Flugbetriebes mit Leichtflugzeugen und Motorseglern an Landeplätzen unterliegen, die Bekanntmachung über Luftfahrzeugmuster, die den erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen, die Anforderungen an die Bauausführung und die Prüfung von Meßgeräten und Vorrichtungen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Grundsätze des Genehmigungsverfahrens), die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Erhebung der Ausgleichsabgabe nach § 3 a Benzin-Blei-Gesetz, die atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung und die Richtlinien über die in atomrechtlichen Genehmigungsverfahren für Kernkraftwerke zur Prüfung erforderlichen Informationen.

Des weiteren wurden die Neufassungen der Verordnung über die Abbaubarkeit anionischer und nichtionischer grenzflächenaktiver Stoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln, die atomrechtliche Verfahrensordnung, die Richtlinien für die Eignungsprüfung laufend aufzeichnender Immissionsmeßgeräte sowie die Richtlinie für die Eignungsprüfung, den Einbau und die Wartung laufend aufzeichnender Emissionsmeßgeräte aufgenommen.

Schließlich werden die Änderungen der folgenden Rechtsnormen berücksichtigt: des Wassersicherstellungsgesetzes, des Bundeswasserstraßengesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, des Güterkraftverkehrsgesetzes, der Ausnahme-Verordnung zur Gefahrgut-Verordnung — Straße, des Luftverkehrsgesetzes, der Luftverkehrs-Ordnung, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der TA — Luft, des Benzin-Blei-Gesetzes, des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm, der Strahlenschutz-Verordnung, des Energiewirtschaftsgesetzes, des Energiesicherungsgesetzes, des BGB, des HGB, des Strafgesetzbuches, des Bewertungsgesetzes, des Einkommensteuergesetzes sowie der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1975.

Ich habe schon in früheren Besprechungen mehrfach ausgeführt, daß die Sammlung des Deutschen Umweltschutzrechts von Dr. Kloepfer, der Rechtslehrer an der Freien Universität Berlin ist, das gesamte Deutsche Umweltschutzrecht, soweit es in der Bundesrepublik allgemein gilt, umfaßt. Bedauerlicherweise können aber nicht alle Umweltvorschriften der Länder Aufnahme finden, da sie einen nicht unerheblichen Raum beanspruchen würden und in der Bundesrepublik nicht allgemein interessieren.

Die vorliegende Loseblattausgabe ist als ein gut brauchbares Instrumentarium für alle, die mit dem Umweltschutz zu tun haben und sich eingehend über ihn informieren wollen, anzusehen und kann bestens empfohlen werden.

Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

Das Assessorexamen im Öffentlichen Recht. Widerspruchsverfahren und Verwaltungsprozeß. Von Rainer Pietzner und Michael Ronellenfitsch. 1977, 284 S., 34,— DM. Werner-Verlag, Düsseldorf.

Die Ausbildung der Rechtsreferendare in der Verwaltung weist Mängel auf. Hierüber sind alle Beteiligten einig. Die Ursachen mögen gesehen werden in fehlenden Ausbildungsplänen, in der Belastung der Ausbilder, in der unzureichenden Universitätsausbildung im Öffentlichen Recht. Zu einem nicht geringen Teil liegt es aber an fehlenden Ausbildungsmaterialien.

Hier schließt das anzuzeigende Buch eine Lücke. Nach dem Vorwort der Verfasser ist es als Lehr- und Anleitungsbuch gedacht und versteht sich als Hilfe zur Vorbereitung auf das Assessorexamen.

Dieser Zielsetzung wird das Buch in vollem Umfang gerecht. In vier Abschnitten unterrichtet es über die Anforderungen im öffentlichrechtlichen Assessorexamen (mit in der Praxis gewonnenen Empfehlungen zu Klausuren, Hausarbeit und Aktenvortrag), über die verwaltungsgerichtliche Entscheidung, über die verwaltungsbehördliche Entscheidung und über den vorläufigen Rechtsschutz.

Den Hauptteil widmen die Autoren der Verwaltungsentscheidung, vor allem dem Widerspruchsbescheid. Unter Berücksichtigung auch landesrechtlicher Bestimmungen geben sie eine umfassende Ablauf- und Problemdarstellung des Vorverfahrens nach §§ 68 ff. VwGO. Hierbei gehen sie in didaktische hervorragend aufbereiteter Weise einen Mittelweg zwischen praxisbezogener Lehrdarstellung und wissenschaftlicher Behandlung. Für Rechtsreferendare ist dieser Abschnitt besonders wertvoll, da von ihnen in der öffentlich-rechtlichen Klausur des Examens immer öfter eine Verwaltungsentscheidung statt eines verwaltungsgerichtlichen Urteils verlangt wird.

Das durch Schaubilder und Muster (z. B. zur Tenorierung) aufgelockerte Werk ist sehr empfehlenswert für Ausbilder und Arbeitsgemeinschaftsleiter, für Rechtsreferendare sollte es Pflichtlektüre sein.

Richter am Verwaltungsgericht Molitor

Planung im ländlichen Raum. KTBL-Arbeitsblätter. Herausgegeben vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL), Darmstadt. Loseblattsammlung in Plastiksammelordner. 2. und 3. Ergänzungslieferung, 10 Arbeitsblätter mit zus. 40 S., zahlreichen Abb. und Tab. im Text. Format DIN A 4. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup.

Aus Anlaß der neu erschienenen Ergänzungsblätter wird nochmals auf die ausführliche Besprechung des Grundwerks der KTBL-Veröffentlichungen zur Planung im ländlichen Raum in StAnz. 1976 S. 1807 hingewiesen. Die seinerzeitigen Aufführungen zu dem Anliegen des Herausgebers, zur Gliederung des Gesamtwerkes und zu dem möglichen Interessentenkreis werden durch die jetzt vorgenommenen Ergänzungen erneut bekräftigt.

Zu den bereits bekannten 22 Arbeitsblättern werden 10 weitere Blätter hinzugefügt. Letztere verteilen sich auf vier verschiedene Fachserien. Dadurch werden, wie bei der Entwicklung eines fotografischen Bildes, die Konturen einzelner Fachbereiche ganz allmählich deutlicher erkennbar. Bei der Themenvielfalt, die man mit gutem Grund gleichzeitig aufgegriffen hat, wird die Exposition eine Reihe von Jahren beanspruchen. Doch daraufhin ist das Werk von Anfang an angelegt, aktuell und zukunftsträchtig.

Das einzelne Arbeitsblatt kostet je nach Umfang zwei bis sechs DM. Im Abonnement ermäßigt sich der Preis um 25%. Da alle Einzelblätter — selbstverständlich auch die in den Ergänzungslieferungen zusammengefaßten — als einzelne Stücke bezogen werden können, seien die neuen Titel hier aufgeführt:

Fachserie Methodische Grundlagen

Analyse:

Das graphische Schichtungsverfahren als Instrument der Standortfindung. Von Dipl.-Ing. Jörg Bartels. Gruppenbildung und Wahl der Bezugsflächen bei der karthographischen Darstellung von raumplanerischen Daten. Von Dr. Hans Elsässer.

Fachserie Agrarplanung

Fachliche Grundlagen:

Der Ablauf der agrarstrukturellen Vorplanung (2. Stufe). Von Dipl.-Ing. Dieter M. Kunze.

Bauleitplanung im System der kommunalen Aufgaben. Von Dipl.-Ing. Dieter M. Kunze.

Agrarplanung im Gefüge der Raumplanung. Von Prof. Dr. Klaus Schäfer.

Analyse:

Kartierung und Bewertung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Von Michael Sittard und Dr. Johannes Dörfler.

Prognose:

Eine Methode zur Ermittlung der landwirtschaftlichen Tragfähigkeit. Von Dr. J. Török.

Fachserie Fremdenverkehr

Analyse:

Bewertung der Fremdenverkehrseignung ländlicher Haushalte. Von Dr. Barbara Watz.

Planaufstellung:

Räumliche Verteilung von Fremdenverkehrseinrichtungen. Von Dr.-Ing. Klaus Fischer.

Fachserie Bauleitplanung

Fachliche Grundlagen:

Sanierung als Sonderfall der Erneuerung. Von Dipl.-Ing. Peter Braatz und Dipl.-Volksw. Michael Brettschneider.

Das Sammelwerk bzw. die einzelnen Beratungsblätter können bezogen werden von dem KTBL-Schriften-Vertrieb im Landwirtschaftsverlag GmbH, Postfach 48 02 10, 4400 Münster-Hiltrup.

Baudirektor Sadoni

Miet-, Wohn- und Wohnungsbaurecht. Textsammlung. 17. Ergänzungslieferung zur 12. Auflage, zugleich 2. Ergänzungslieferung zur 15. Auflage; 732 S., 19,80 DM. Verlag C. H. Beck München.

Die 17. Ergänzungslieferung bringt die Loseblattsammlung auf den Stand der Gesetzgebung von April 1977. Sie enthält insbesondere die Neufassungen

des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,
des Bundesbaugesetzes und
des Städtebauförderungsgesetzes.

Neu in Kraft getretene Gesetze machen die Sammlung erneut umfangreicher. Es sind dies das Wohnungsmodernisierungsgesetz, das Energieeinsparungsgesetz und die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Andererseits entfallen eine Reihe außer Kraft getretener mietpreisrechtlicher Vorschriften.

Im übrigen sind die in der Sammlung enthaltenen Bundes- und Landesvorschriften auf den neuesten Stand gebracht worden.

Ministerialrat a. D. Vetter

Rechtsstaat im Wandel. Begründet von Ernst Forsthoff. 2. Aufl., 1976, 258 S., kart., 32,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Der Name Forsthoff und das damit verbundene Werk sind wohl jedem deutschen Juristen schon wegen des Lehrbuchs des Verwaltungsrechts — Allgemeiner Teil — bekannt. Es erlebte in der Zeit vom 1949 bis 1973 zehn Auflagen. Forsthoffs Gesamtwerk liegt jetzt abgeschlossen vor Forsthoff ist am 13. 8. 1974 gestorben. Seine Grundauffassungen waren nach 1945 stark umstritten[1]) und sind es noch. Häberle[2]) gibt eine faire kritische Würdigung. Forsthoff selbst hat einen hier (S. 130 ff.) abgedruckten Artikel[3]) als „polemisch" bezeichnet[4]), obwohl er in der Arbeit selbst (hier: S. 144 oben) sagt, seine Ausführungen seien nicht als Kritik gemeint[5]), weil er nur die objektive Realität beschreiben wolle. Die Grundpositionen Forsthoffs hat J.-W. Böckenförde (NJW 1976 S. 1385) folgendermaßen zusammengefaßt:

„(1) Die Strukturmerkmale des Rechtsstaats als Verfassungstyp sind wesentlich organisatorisch-formaler und verfahrensmäßiger, nicht material-wertmäßiger Art; der Rechtsstaat erfordert eine an den klassischen Auslegungsregeln orientierte Gesetzes- und Verfassungsinterpretation.

(2) Rechtsstaat und Sozialstaat sind auf der Verfassungsebene nicht zugleich realisierbar; der Entfaltungsraum des Sozialstaates sind Gesetzgebung und Verwaltung; die Verbindung von Rechtsstaat und Sozialstaat beruht auf der Trennung des steuerlichen Zugriffs auf das Sozialprodukt von der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie.

(3) Die Möglichkeit des Rechtsstaats ist gebunden an das Vorhandensein des Staates als politischer und Machteinheit, für die der Rechtsstaat die Gestalt abgibt, und das Vorhandensein eines öffentlichen Bewußtseins der Staatlichkeit."

Es ist klar, daß solche Thesen „weithin auf Ablehnung" (S. 196 oben) stoßen, daß die darauf aufbauenden Erwägungen „als Schwarzmalerei diskreditiert" (S. 187) werden. Die Feststellung Forsthoffs, die soziale Bewegung habe sich „mit der rechtsstaatlichen Verfassung als geprägter Staatsform nicht getroffen", gelte heute „als provozierend und unzeitgemäß" (S. 156). Forsthoff sagt weiter, er habe mit seiner Formulierung, die rechtsstaatliche Verfassung sei ein System rechtstechnischer Kunstgriffe, Anstoß erregt (S. 161). Der Herausgeber des vorliegenden Sammelbandes hat weitere Kritik an Forsthoff im Vorwort (S. XV) mitgeteilt. Gerade deshalb erscheint es zweckmäßig und geboten, die „bedeutsamsten Beiträge (Forsthoffs) zum staatsrechtlichen Schrifttum" (S. XV) in einen Band zusammengefaßt leicht zugänglich zu machen. Durch die Kenntnis der Gegenposition kann die sich verstärkende Auseinandersetzung um die richtige Auslegungsmethode der Verfassung[6]) gefordert werden. Die Debatte ist auch von praktischer Bedeutung, da die Verfassung justitiabel ist und da folglich letztlich das Bundesverfassungsgericht entscheiden muß. Das kann es überzeugend nur, wenn es den richtigen Auslegungsmaßstab anlegt[7]). Daher ist es zu begrüßen, daß Frey eine zweite Auflage der verfassungsrechtlichen Abhandlungen Forsthoffs aus den Jahren 1954 bis 1973 herausgegeben hat. Sie kreisen um den Rechtsstaatsbegriff, seinen Inhalt und dessen Wandel durch Verfassungsgerichtsbarkeit und moderne Grundrechtsinterpretation. Sie beklagen die „staatsideologische Unterbilanz" des Rechtsstaats, schildern das Spannungsverhältnis zwischen Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit[8]) und befassen sich mit den methodischen und institutionellen Wandlungen des Rechtsstaats allgemein und auf Einzelgebieten, z. B. Gleichheitssatz, Maßnahmegesetz (S. 105 ff.). Der Band endet mit Arbeiten über „Aufgabe und Anrecht des heutigen Juristen" (S. 227 ff.): Der lästige Jurist, der Jurist in der industriellen Gesellschaft, Rechtsstaat oder Richterstaat?

Da eine nähere Darstellung des Inhalts des Sammelwerks hier nicht möglich ist, geschweige denn eine kritische Auseinandersetzung, seien nur zwei Gedanken angedeutet, die Forsthoff wohl nicht bedacht hat:

Legt man Forsthoffs Auslegungskriterien der Verfassungsrechtsprechung zugrunde, so kommt man zu extremen Folgerungen, die niemand — auch Forsthoff nicht — für richtig hält: Der Richter könnte praktisch nie eine Rechtsnorm für verfassungswidrig erklären oder er käme als Literalist fast jedesmal zur Verfassungswidrigkeit, insbesondere bei Anwendung des Gleichheitssatzes, der seit je das beste Anschauungsmaterial liefert und den Forsthoff mit Recht oft[9]) heranzieht. Bindet der Gleichheitssatz den Gesetzgeber nicht, weil sich Artikel 3 Abs. 1 GG auf die Gleichheit vor dem Gesetz, d. h. auf die Anwendung des Gesetzes, bezieht, so kann kein Gesetz Art. 3 Abs. 1 GG verletzen. Da diese Ansicht nach Art. 1 Abs. 3 GG falsch ist, müßte der Gleichheitssatz, um die von Forsthoff getadelte Heranziehung materieller Gleichheitsgedanken und ethischer Elemente zu vermeiden, buchstabengetreu und mathematisch angewandt werden. Dann wären fast alle Gesetze verfassungswidrig, auch und gerade wenn sie nach moderner Interpretation sachgerecht differenzieren, z. B. das frühe Pensionsalter der Vollzugspolizisten (so Richter Marshalls abweichende Meinung zu Massachusett's Board of Retirement v. Murgia, 427 US 307, 1976).

Ist die Grundhaltung Forsthoffs nicht gar in sich widersprüchlich? Er beklagt die staatsideologische Unterbilanz und fordert zugleich eine an Savigny ausgerichtete klassisch-rechtstechnische Auslegung der Verfassung. Auf einen anderen Widerspruch im Gesamtwerk Forsthoffs hat Häberle (JZ 1975 S. 685, 686 unter Nr. 3.) aufmerksam gemacht: Das Verwaltungsrecht hat Forsthoff mit materiellen Werten aufgeladen, im Verfassungsrecht wendet er sich dagegen vehement gegen die Berücksichtigung materieller Werte. Da Forsthoff nicht an Beispielen zeigt, wie man konkrete Fälle nach seiner Methode hätte entscheiden müssen, bleibt der Leser an der Frage hängen, welchen „positiven hermeneutischen Ertrag"[10]) man den Ausführungen Forsthoffs entnehmen soll.

Wie dem auch sei, der Band bringt bedeutsame Ausführungen zu verfassungsrechtlichen Grundfragen, bietet einen Einblick in ein geschlossenes Verfassungsbild und wirkt anregend für weitere Diskussionen.

---

[1]) s. z. B. W. Reuß, StAnz. 1960, S. 345; Baring, JR 1960, S. 278; Naumann, DÖV 1960, S. 807; Hamann, BB 1961, S. 184

[2]) Lebende Verwaltung trotz überlebter Verfassung?, JZ 1975, S. 685

[3]) Die Umbildung des Verfassungsgesetzes, Festgabe für Carl Schmitt 1959

[4]) Vorwort zur 8. Auflage des Verwaltungsrechts

[5]) s. auch S. 176 betreffend Grundrechtsauslegung; S. 206 zum Gleichheitsgesetz

[6]) s. dazu den Sammelband „Probleme der Verfassungsinterpretation", besprochen von Schick, DVBl. 1977, S. 433; E.-W. Böckenförde, Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, NJW 1974, S. 1529

[7]) Ossenbühl, Die Interpretation der Grundrechte in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NJW 1976, S. 2099

[8]) s. den von Forsthoff herausgegebenen Sammelband: „Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit", 1968

[9]) s. vor allem S. 205 f.; leider fehlt ein Stichwortverzeichnis

[10]) Ehmke, VVDStRL 20, 53, 64 (1963), zitiert und mit weiteren Hinweisen versehen bei Häberle, JZ 1975, S. 685, 687 in und bei Fußnote 24.

Ministerialrat Dr. Reuß

Das Reisekostenrecht des Bundes. Kommentar von A. Kopicki und W. Irlenbusch, beide Bundesinnenministerium. Loseblattsammlung, 65,50 DM einschl. Ordner. Verlag Reckinger u. Co., 5200 Siegburg.

Das Werk bietet den Vorteil, alle reisekostenrechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in einem einzigen Band zu vereinigen. Dazu gehören neben dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) besonders die Trennungsgeldverordnung (TGV), die Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen, die Verordnung zu § 6 Abs. 2 BRKG (Wegstreckenentschädigung für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge) und die Auslandsreisekostenverordnung. Von

den zahlreichen — in einem besonderen Abschnitt mit den sonstigen Rechtsvorschriften zusammengefaßten — Verwaltungsvorschriften von grundlegender Bedeutung ist neben den Vollzugshinweisen zum BRKG und zur TGV beispielsweise auf die Abfindungsregelungen für Personalratsmitglieder, die Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten usw., die Vertrauensmänner der Schwerbeschädigten, auf die Richtlinien über die Beschaffung und Haltung von beamteneigenen oder der an deren Stelle verwendeten Kraftfahrzeuge sowie auf die Regelung über Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden hinzuweisen.

Das eingangs genannte materielle Reisekostenrecht wird erschöpfend erläutert, wo bei es überrascht, welche Fälle von Erstattungstatbeständen das BRKG erfaßt und welche Fragen sich dabei stellen. Überhaupt fällt auf, daß das Reisekostengesetz offensichtlich weniger der Auslegungshilfe bedarf und nicht in dem Umfang die Gerichte beschäftigt hat, wie das hinsichtlich der Trennungsgeldverordnung der Fall ist. Dies spricht entweder für die Qualität des Gesetzes, das bekanntlich in jüngster Zeit — teilweise einschneidend — geändert wurde, oder gegen die zu sehr Einzeltatbestände regelnde Trennungsgeldverordnung.

Dem Kommentarteil ist die Absicht anzumerken, aus der Praxis für die Praxis zu erläutern. Dies ist erkennbar an der Anzahl der aufgegriffenen Zweifelsfragen, die vielfach auch in Form von (Berechnungs-)Beispielen und unter Anführung gerichtlicher Entscheidungen beantwortet werden. Die Verfasser verzichten darauf, auf die Problematik des Gesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen einzugehen und unterlassen es auch, Hinweise dafür zu geben, was besser zu regeln gewesen wäre: dies hat Aufgabe eines wissenschaftlichen Kommentars zu sein.

Kopicki und Irlenbusch weisen sich als besondere Sachkenner des Reisekostenrechts aus. Ihr Kommentar ermöglicht es jedem mit dem Vollzug des Reisekostenrechts betrauten Sachbearbeiter, aber auch allen anderen interessierten Bediensteten, sich schnell und ausführlich über den jeweiligen Erstattungsanspruch zu informieren. Da das Reisekostenrecht des Landes in nicht wenigen Teilen demjenigen des Bundes entspricht, gilt diese Feststellung uneingeschränkt auch für den Vollzug vergleichbaren hessischen Rechts. Oberamtsrat N i t z e

Bürgerliches Recht. Leitfaden für den öffentlichen Dienst, Band 1. Von Rechtsanwalt Dr. Fritz G ü n z e l. 1977, 12., verbesserte und erweiterte Aufl., 176 S., DIN A 5, brosch., 16,80 DM. Maximilian-Verlag, Herford.

Bereits aus der Tatsache, daß dieses Buch in der Reihe „Leitfaden für den öffentlichen Dienst" Bd. 1 in der vorliegenden verbesserten und erweiterten Auflage 1977 schon zum 12. Male erscheint, darf man schließen, daß das Werk seinen ständigen Leserkreis gefunden hat. Es wendet sich allerdings nicht an den Volljuristen, den „Studierten", sondern vielmehr an die vielen, vielen Absolventen von Verwaltungsschulen, kaufmännische Lehranstalten, Bank- und Sparkassenschulen, Volkshochschulen — kurz, an alle, die sich auf dem Gebiete des Rechts weiterbilden möchten.

Dieser Leserkreis findet in dem Werk — allgemein verständlich dargestellt — das gesamte Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) nach dem neuesten Stand; es sind auch die Rechtsänderungen eingearbeitet worden, die sich aus dem Eherechts-Änderungsgesetz vom 14. 6. 1976 mit Wirkung vom 1. 7. 1977 ergeben. Dem Verfasser kann bescheinigt werden, daß es ihm gelungen ist, das große Gebiet des DGB in überschaubare Lehrlektionen eingeteilt zu haben, die der Systematik des Gesetzes folgen. Es ist daher auch dem Nichtjuristen ohne Mühe möglich, sich zurechtzufinden und an der richtigen Stelle bei einer ihn interessierenden Frage nachzuschlagen. Man kann den „Günzel" nicht allein als Lehrbuch, sondern in gewissem Sinn auch als Kommentar bezeichnen. Ein ausführliches Sachregister sowie die vielen Paragraphenhinweise im Text gewährleisten, daß das Buch auch zur Erläuterung des BGB und zum ersten Nachschlagen bei auftretenden Rechtsfragen dienen kann. Es kann und will in dieser Form — wie es der Verfasser im Vorwort ausdrückt — „. . . es erleichtern, zur rechten Zeit den Fachmann zu Rate zu ziehen".

Wenn abschließend auf einige kleine Ungenauigkeiten und Mängel hingewiesen wird, so soll damit der insgesamt positive Eindruck in keiner Weise gemindert werden, sondern diese Anmerkungen als Anregung für die nächsten Auflagen dienen. So müßte es auf Seite 12 statt „Artikel 80 BGG" vielmehr „Artikel 80 GG" heißen; auf den Seiten 50 und 51 sollte bei der entsprechenden Darstellung der Begriff „Dissens" verwendet werden, da dieses Wort inzwischen ein fester Begriff im Rechtsleben geworden ist; ferner sollte auf der Seite 102 darauf hingewiesen werden, daß neben dem BGB für kaufmännische und technische Angestellte und Arbeiter im Handelsgesetzbuch bzw. in der Gewerbeordnung spezielle Vorschriften bestehen.

Der niedrige Preis des Buches sowie die knappe und klare Behandlung der Materie werden sicher auch künftig zur weiteren Verbreitung dieses Leitfadens beitragen. Regierungsrat R i e d e l

Arbeitssicherheit. Von K r a u s e / P i l l e r t / Z a n d e r. Handbuch für Unternehmungsleitung, Betriebsrat und Führungskräfte. 12. Ergänzungslieferung, August 1977, 94 S., Gesamtwerk 68,— DM. Rudolf Haufe Verlag, 7800 Freiburg im Breisgau.

Herausgeber und Verlag legen nunmehr die 12. Ergänzungslieferung dieses Handbuches vor, dessen Grundwerk im Jahre 1962 erschienen ist. Es richtet sich besonders an Unternehmer, leitende Angestellte und Betriebsräte. Die Humanisierung der zunehmend mechanisierten Arbeitswelt erfordert es, daß schon beim Planen von Arbeitsverfahren, beim Einrichten neuer Arbeitsplätze sowie beim Ändern bestehender Produktionsmethoden die anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik sowie der Arbeitswissenschaft berücksichtigt werden. Hierfür bedarf es Spezialisten, die den Unternehmer beraten. Das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit, das nunmehr fast 3 Jahre in Kraft ist, verlangt die Bestellung dieser Fachleute. Auf welche Weise Unternehmer Voraussetzungen zur Erfüllung der gesetzlichen Forderungen schaffen können, erläutert Dr. Josef Rainer für den Part der Betriebsärzte u. a. in seinem umfassenden Beitrag „Betriebsärzte in der betrieblichen Praxis"; dieser Beitrag ist Bestandteil der vorliegenden 12. Ergänzungslieferung. Neben dem Aufbau und der Arbeitsweise eines Werksarzt-Zentrums wird auch auf die fachliche Qualifikation, auf Kosten und Vertragsgestaltung eingegangen. Bei allen Punkten wird dabei ein Vergleich zur allgemeinen Situation bezüglich betriebsärztlicher Betreuung in der Bundesrepublik Deutschland angestellt.

In Gruppe 8 wird ein Beitrag von Personalleiter R. Pillat eingereiht, der über „Organisation der Arbeitssicherheit bei der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke Köln AG" berichtet. Da die Arbeitssicherheit als eigenständiges Ressort in diesem Unternehmen neu etabliert wurde, mag sich daraus die eine oder andere Anregung ergeben.

Vor drei Jahren wurden in Gruppe 6 die „Gefahren und Schutzmaßnahmen beim Schleifen" vom geschäftsführenden Mitglied des Deutschen Schleifscheiben-Ausschusses eingehend erläutert. Inzwischen haben sich durch Angleichung der DIN-Normen an ISO-Empfehlungen Änderungen ergeben, die Korrekturen erforderlich machten. Im übrigen hat sich auch der Stand der Technik auf diesem Gebiet verändert. Es sind heute zugelassene Schleifscheiben mit einer Umfangsgeschwindigkeit von 125 m/s auf dem Markt, die insbesondere das Trennschleifen zu einer noch rationelleren Arbeitsmethode werden lassen. Die Kennzeichnung von Schleifscheiben hat sich geändert u. a. m. Dipl.-Ing. H.-H. Hoppe hat seinen damaligen Beitrag unter den genannten Aspekten aktualisiert.

In Gruppe 10 wird der Austausch einer Selbstdarstellung „Der Verein Deutscher Sicherheitsingenieure" erforderlich. Dipl.-Ing. Siegfried Jäck gibt einen Überblick über die Aktivitäten dieser Fachvereinigung aus heutiger Sicht, die sich gegenüber dem Stand von 1972 nicht zuletzt durch das Arbeitssicherheitsgesetz stark verlagert haben.

Neben den Sicherheitsingenieuren haben sich auch die „anderen Fachkräfte für Arbeitssicherheit" teilweise unabhängig organisiert. So wird zunächst in einem Kurzbeitrag von Herrn G. Bach „Bundesweiter Zusammenschluß von Sicherheitstechnikern" der Verein Deutscher Sicherheitstechniker e. V. mit Sitz in Königswinter vorgestellt.

Der Gruppe 1 neu zugeordnet werden Übersichten über alle bisher vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung konkret bezeichneten Normen, Bestimmungen, Richtlinien etc., die als Regeln der Technik bzw. Regeln der Sicherheitstechnik im Sinne des Maschinenschutz-Gesetzes anzusehen sind. Verzeichnis A der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel enthält derartige Druckschriften des DIN, VDE, DVGW und VDI. Im Verzeichnis B sind entsprechende Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln, Merkblätter etc. aufgeführt, die von verschiedenen Unfallversicherungsträgern herausgegeben wurden.

Die in Gruppe 11 G vorhandenen Arbeitsstätten-Richtlinien werden um einige Neuausgaben ergänzt. Amtliche Änderungen werden durch Seitenaustausch korrigiert.

Dieses Handbuch kann allen Stellen, die mit der Arbeitssicherheit befaßt sind, als wichtige Arbeitshilfe empfohlen werden. Sein Wert besteht darin, daß nicht nur Vorschriften und Normen aufgenommen sind, sondern auch aufschlußreiche Darstellungen von Einzelproblemen aus der Hand namhafter Fachleute. —l

Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz — ZDG). Kommentar von Landessozialgerichtspräsidenten a. D. Dr. H. S c h i e c k e l. Loseblatt-Sammlung, Format DIN A 5, Plastikordner, 6. Ergänzungslieferung, 26,— DM, Gesamtwerk 36,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha und Kempfenhausen am Starnberger See.

Die 6. Ergänzungslieferung bringt den Kommentar auf den Stand vom 1. 4. 1977.

Der Herausgeber setzte mit dieser Lieferung die Überarbeitung und Anpassung der Kommentierung des ZDG fort, die notwendig wurde einmal durch Änderungen im Gesetzestext des ZDG und zum andern durch die Entwicklung auf dem noch neuen Gebiet des Zivildienstes. Insgesamt wurden die Erläuterungen zu 7 Paragraphen überarbeitet.

Den größten Umfang der Ergänzungslieferung nimmt jedoch der Leitfaden des Bundesamtes für den Zivildienst ein. Dieser in Form von Richtlinien herausgegebene Leitfaden des BAZ stellt keine allgemeine Rechtsnorm dar. Die Richtlinien sind für die Gerichte nicht bindend soweit sie das Zivildienstgesetz für den Betroffenen verschärfend auslegen. Die dem BAZ nachgeordneten Behörden müssen die Richtlinien jedoch beachten. Änderungen wurden ferner eingearbeitet bei dem Soldatengesetz und den Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über die Höhe des Kostenbeitrages. Regierungsdirektor H a n d w e r k

Gewerbeordnung mit Makler- und Bauträgerverordnung, Gaststättengesetz, Handwerksordnung, Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel, Gesetz über den Ladenschluß, Preisangabenverordnung, Bundesimmissionsschutzgesetz mit Verordnungen, Abfallbeseitigungsgesetz mit Verordnungen, Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstoffverordnung. Textausgabe mit Sachverzeichnis und einer Einführung von Dr. Erich E y e r m a n, Präs. des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs a. D. 12., neubearb. Aufl., Stand 1. Mai 1977. 368 S. kl. 8°. Kart. 8.80 DM. Deutscher Taschenbuch-Verlag — Verlag C. H. Beck, München.

Die Gewerbeordnung ist die wichtigste Rechtsvorschrift für den gewerblichen Bereich und ist durch verschiedene neue Gesetze laufend geändert worden. Das Gesetz, wie es in der vorliegenden Textsammlung abgedruckt ist, entspricht dem Stand vom 1. Mai 1977. Die Gewerbeordnung wird ergänzt durch zahlreiche Rechtsnormen, die in der täglichen Praxis des gewerblichen Bereichs am häufigsten benötigt werden. Besonders zu erwähnen sind Vorschriften aus dem Bereiche des Umweltschutzes und des Arbeitsschutzes, die in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung für Gewerbebetriebe gewonnen haben. So sind in der Textausgabe das Bundesimmissionsschutzgesetz nebst Verordnungen sowie das Abfallbeseitigungsgesetz nebst Verordnungen enthalten. Die staatlichen Arbeitsschutzanforderungen waren bisher in zahlreichen Einzelverordnungen enthalten, die auf Grund der Gewerbeordnung erlassen worden waren. Sie sind nunmehr in den beiden wichtigsten modernen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften zusammengefaßt worden, nämlich der Arbeitsstättenverordnung und der Arbeitsstoffverordnung. Beide Verordnungen sind begrüßenswerterweise Bestandteil der Textausgabe. Die Arbeitsstättenverordnung regelt die gewerbehygienischen Anforderungen an Arbeits- und Sozialräume, während die Arbeitsstoffverordnung die Kennzeichnung und den Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen regelt.

Somit enthält die 12 Auflage dieses bewährten Taschenbuches alle für den Gewerbebetrieb wichtigen Rechtsvorschriften. Die handliche Taschenbuchform sowie das ausführliche Sachverzeichnis erleichtern die Benutzung. Es kann nicht nur den gewerblichen Betrieben, sondern auch den Behörden und Verbänden als nützliches Arbeitsmittel empfohlen werden. -l

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1977 | MONTAG, 19. SEPTEMBER 1977 | Nr. 38

Veröffentlichungen

4014

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis der Sozialarbeiterin Marie Luise Zerb, Dienstausweis Nr. 48, ist abhanden gekommen.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

6360 Friedberg (Hessen), 31. 8. 1977

Wetteraukreis
Der Kreisausschuß in Friedberg
gez. **Rüfer**
Kreisbeigeordneter

Gerichtsangelegenheiten

4015

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für den Justizoberwachtmeister Wilfried Koch, geboren am 5. Oktober 1945, von mir am 9. Oktober 1973 ausgestellte Dienstausweis Nr. 4, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

6100 Darmstadt, 30. 8. 1977

Der Präsident des Amtsgerichts

4016

371a E — 1. 1119 — **Erlaubnisurkunde.**

Herr Erich Weingärtner, geb. am 6. 2. 1931 in Frankfurt am Main, wohnhaft Dunantring 112, 6230 Frankfurt am Main 80, wird — in Abänderung der Erlaubnisurkunden vom 30. 5. 1968 und 21. 10. 1974 — auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) als Rechtsbeistand auf dem Gebiet des Haftpflichtrechts und des Versicherungsrechts (ausgenommen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung) sowie gemäß § 157 Abs. 3 ZPO als Prozeßagent auf dem Gebiet des Haftpflichtrechts und des Versicherungsrechts (ausgenommen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung) beim Amtsgericht Frankfurt am Main zugelassen.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand und Prozeßagent auf dem Gebiet des Haftpflichtrechts und des Versicherungsrechts" erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 31. 8. 1977

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

4017

GR 542 — **Neueintragung:** Rechtsanwalt Norbert Henze, Spessartstraße 12, 6368 Bad Vilbel, und dessen Ehefrau Rechtsanwältin Marie-Luise Ursula Elsbeth Henze, geb. Damm, haben durch notariellen Vertrag vom 5. August 1977 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 22. 8. 1977 Amtsgericht

4018

6 GR 707 — **Neueintragung** — 8. Sept. 1977: Eheleute Fußpfleger Rudolf Hanewacker und Klara Hanewacker, früher Schneider geb. Meyer, Herrengasse 4, Eschwege.

Durch Vertrag vom 24. Aug. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 8. 9. 1977 Amtsgericht

4019

GR 142 — **Neueintragung** — 2. 9. 1977: Fahrlehrer Wilhelm Hesse und Martha Hesse geb. Pichler, Michael-Thonet-Str. 8, Frankenberg/Eder.

Durch notariellen Vertrag vom 28. 6. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg, 15. 8. 1977 Amtsgericht

4020

GR 143 — **Neueintragung** — 6. Sept. 1977: Elektromeister Wolfgang Schilling und Lieselotte Schilling, geb. Großmann, Hauptstr. 51, Burgwald-Industriehof.

Durch notariellen Vertrag vom 15. 7. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg, 5. 9. 1977 Amtsgericht

4021

GR 324: Eheleute Bankkaufmann Reimer Schmidt und Irmgard Schmidt, geb. Schaaf, Niedernhausen.

Durch Vertrag vom 23. Juli 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 11. 8. 1977 Amtsgericht

4022

GR 325 (19. 8. 1977): Eheleute Hans Fleischhauer, Elektroingenieur, und Lieselotte, geb. Michel, Waldems-Bermbach.

Durch Vertrag vom 28. Juni 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 19. 8. 1977 Amtsgericht

4023

GR 327 (19. 8. 77): Eheleute Tiefbauunternehmer Otto Hübener und Ottilie Hübener, geb. Kolb, Idstein-Heftrich.

Durch Vertrag vom 28. Juni 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 18. 7. 1977 Amtsgericht

4024

GR 326 (19. 8. 1977): Eheleute landwirtschaftliche Hilfskraft Albert Fridolin Fuß und Landwirtin Wilma Fuß, geb. Ernst, Idstein.

Durch Vertrag vom 12. Juli 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 25. 7. 1977 Amtsgericht

4025

GR 1763 — 6. 5. 1977: Sälzer, Hans Gerhard, Bauunternehmer, Vellmar 1, und Herta, geb. Horchelhahn.

Gütertrennung durch Vertrag vom 5. April 1977.

GR 1763 A — 10. 5. 1977: Strauß, Klaus-Dieter, Sattler, Kassel, und Emmi Margarete, geb. Wilm.

Gütertrennung durch Vertrag vom 10. Januar 1977.

GR 1764 — 10. 5. 1977: Sommer, Hans Rudolf, Kaufmann, Kassel, und Josefa, geb. Freis.

Gütertrennung durch Vertrag vom 15. Juni 1964.

GR 1764 A — 21. 6. 1977: Roloff, Wolfgang Heinz Artur, Handelsvertreter, Kassel, und Uta, geb. Wiederrecht.

Gütertrennung durch Vertrag vom 18. April 1977.

GR 1765 — 21. 6. 1977: Richter, Paul, Kaufmann, Kassel, und Jutta, geb. Lange.

Gütertrennung durch Vertrag vom 19. April 1977.

GR 1765 A — 21. 6. 1977: Sippel, Gerd Heinrich, Schlosser, Lohfelden I, und Karola Karla, geb. Schüßler.

Gütertrennung durch Vertrag vom 12. März 1977.

GR 1766 — 21. 6. 1977: Blum, Wolfgang, Verwaltungsangestellter, Fuldabrück 1, und Sirkka Hannele, geb. Erwe.

Durch Vertrag vom 26. April 1977 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

GR 1766 A — 21. 6. 1977: Hildebrandt, Hans Hagen Helmut, Wissenschaftl. Assistent, Kassel, und Senta Katharina Trude Hildebrandt-Metz, geb. Metz.

Gütertrennung durch Vertrag vom 12. April 1977.

GR 1767 — 21. 6. 1977: Mihm, Hans Erwin, Lagerist Vellmar West, und Renate Nanny Grete, geb. Meyn.

Gütertrennung durch Vertrag vom 10. März 1977.

GR 1767 A — 21. 6. 1977: Nocke, Jörg Wilfried, Student, Niestetal-Heiligenrode, und Erika Elke, geb. Hille.

Gütertrennung durch Vertrag vom 9. September 1975.

GR 1768 — 27. 6. 1977: Beck, Heinrich Peter, Kaufmann, Kassel, und Erika, geb. Möller.

Gütertrennung durch Vertrag vom 7. März 1977.

GR 1768 A — 1. 7. 1977: Möbus, Horst Sebastian Hermann, Bäckermeister, Kassel, und Brigitte Elisabeth, geb. Gebbert.

Durch Vertrag vom 14. Dezember 1976 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

GR 1769 — 1. 7. 1977: Mayer, Heinrich Hermann Franz, Maler und Lackierer, Kassel, und Ilse Marie-Luise, geb. Vollgraf.

Durch Vertrag vom 24. Mai 1977 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft aufgehoben.

GR 1769 A — 15. 8. 1977: Heinrich, Oliver Friedrich, Industriekaufmann, Kassel, und Ursula, geb. Viehmann.

Gütertrennung durch Vertrag vom 6. Mai 1977.

GR 1770 — 15. 8. 1977: Behn, Holger Hermann Johannes, Klempner, Gas- und Wasserinstallateur, Kassel, und Brigitte Renate, geb. Holstein.

Gütertrennung durch Vertrag vom 6. Mai 1977.

GR 1770 A — 15. 8. 1977: Kohnert, Siegfried, Kfz.-Meister, Lohfelden 2, und Renate, geb. Klemm.

Gütertrennung durch Vertrag vom 20. Mai 1977.

GR 1771 — 15. 8. 1977: Schlicht, Alfred, Schweißer, Vellmar 3, und Ruth, Anna Paula, geb. Kreß.

Gütertrennung durch Vertrag vom 12. Mai 1977.

GR 1771 A — 15. 8. 1977: Beilstein, Dietrich Wilhelm, Krankenpfleger, Kassel, und Ursula Herta, geb. Figge.

Gütertrennung durch Vertrag vom 3. Juni 1977.

GR 1772 — 15. 8. 1977: Papenfuß, Jürgen Erwin Hermann, Elektroinstallateur, Kassel, und Gerlind, geb. Schäfer.

Gütertrennung durch Vertrag vom 2. April 1977.

GR 1772 A — 18. 8. 1977: Elschot, Adrianus Hendrik, Elektroing. (grad.), Baunatal 1, und Angelika, geb. Albarus.

Durch notariellen Vertrag vom 18. 3. 1977 haben die Eheleute den gesetzlichen Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

GR 1773 — 18. 8. 1977: Klapp, Hans Joachim, Werkzeugmacher, Schauenburg-Elgershausen, und Ursula Luise, geb. Bürger.

Gütertrennung durch Vertrag vom 3. Juni 1977.

GR 1773 A — 18. 8. 1977: Rumpf, Heinrich Wilhelm, Bauingenieur, Kassel, und Margot Margarethe, geb. Hämel.

Gütertrennung durch Vertrag vom 3. Mai 1977.

GR 1774 — 18. 8. 1977: Witte, Heinz Paul, Baudirektor, Kassel, und Gabriele Erna Ilse, geb. Kramer.

Gütertrennung durch Vertrag vom 9. Mai 1977.

GR 1774 A — 18. 8. 1977: Rudolph, Heinrich Justus Karl, Gastwirt, Kassel, und Waltraud Ida Ella, geb. Zahn.

Gütertrennung durch Vertrag vom 8. Juni 1977.

GR 1775 — 18. 8. 1977: Knobloch, Winfried, Kraftfahrzeugelektriker, Kassel, und Helene Marie-Luise, geb. Hustädt.

Gütertrennung durch Vertrag vom 12. Mai 1977.

GR 1775 A — 18. 8. 1977: Wenzel, Horst Rolf Heinz, Einzelhandelskaufmann, Vellmar 3, und Margot Ilse, geb. Georg.

Gütertrennung durch Vertrag vom 1. Juni 1977.

GR 1776 — 18. 8. 1977: Garbsch, Gerhard, Lehrer, und Matzel-Garbsch, Irmgard, geb. Matzel, Weimar.

Gütertrennung durch Vertrag vom 23. Mai 1977.

GR 1776 A — 18. 8. 1977: Lommers, Antonius Bernardus Cornelis, Pflastermeister in Ahnatal-Weimar, und Josephine Jacomina Maria, geb. Stein.

Durch notariellen Vertrag v. 21. 10. 1976 ist der Güterstand der Zugewinngemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart worden.

GR 1777 — 18. 8. 1977: Reitz, Hartmut Heinrich, Transportsanitäter, Kassel, und Hiltrud Gisela, geb. Haller.

Gütertrennung durch Vertrag vom 8. März 1977.

GR 1777 A — 18. 8. 1977: Wenzel, Günther Christian, kfm. Angestellter, Kassel, und Waltrudis Ermenhild Maria geb. Liersch.

Gütertrennung durch Vertrag vom 7. Juli 1977.

GR 1778 — 18. 8. 1977: Wunderlich, Jörg Dieter, Elektriker, und Roswitha geb. Böswetter, Fuldabrück-Bergshausen.

Der Mann hat die Berechtigung der Frau, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

GR 1778 A — 18. 8. 1977: Schaumburg, Manfred, Kaufmann, und Renate geb. Funck, Kassel.

Gütertrennung durch Vertrag vom 5. Mai 1977.

GR 1779 — 18. 8. 1977: Rickert, Ernst Robert, Bankfachwirt, und Elsbeth geb. Schöler, Kassel.

Gütertrennung durch Vertrag vom 24. Juni 1977.

GR 1779 A — 18. 8. 1977: Zweck, Andreas, Berufssoldat, und Renate geb. Blume, Kassel.

Gütertrennung durch Vertrag vom 4. Juli 1977.

GR 1780 — 26. 8. 1977: Maus, Peter, Betriebsschlosser, und Helga geb. Barthelmes, Kassel.

Gütertrennung durch Vertrag vom 17. Mai 1977.

GR 1780 A — 29. 8. 1977: Stein, Hans-Gerd, Kaufmann, und Monika geb. Schmitt, Kassel.

Gütertrennung durch Vertrag vom 28. Juli 1977.

GR 770 — 20. 5. 1977: Fuselbach, Friedrich Wilhelm, Kaufmann, und Lieselotte geb. Grundmann, Kassel.

Durch Vertrag vom 14. April 1977 ist die Gütertrennung aufgehoben.

GR 1085 A — 18. 8. 1977: Gaußmann, Günter, Schreiner, und Marga, geb. Bursy, Vellmar.

Durch Vertrag vom 8. Juli 1977 ist die Gütertrennung aufgehoben.

3500 Kassel, 5. 9. 1977 **Amtsgericht**

4026

5 GR 358: Die Eheleute Werner Twardzik und Ursula Twardzik, geb. Beutler, beide wohnhaft in 6843 Biblis 2 Nordheim, Altrheinstr. 27, haben durch Ehevertrag vom 13. Juli 1977 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 2. 9. 1977 **Amtsgericht**

4027

GR 803 — **Neueintragung:** Eheleute Kaufmann Stephan Marx und Jutta Marx, geb. Zeller, in Lahn-Wetzlar.

Durch notariellen Vertrag des Notars Klaus Gennrich in Lahn-Wetzlar vom 24. Mai 1977 — Urkundenrolle Nr. 341/77 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Lahn-Wetzlar, 5. 9. 1977 **Amtsgericht**

4028

GR 977 — **Neueintragung** — 1. September 1977: Rolf Gerhardt, Gerichtsreferendar, und Andrea Gerhardt, geb. Löhlein, beide in Lärchenweg 6, 3552 Wetter.

Durch notariellen Vertrag vom 15. Juli 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Maburg, 1. 9. 1977 **Amtsgericht**

4029

Neucintragungen:

GR 4425 — 2. 9. 1977: Eheleute Horst Harry Jähner und Helga, geb. Lösch, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 26. 7. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4426 — 2. 9. 1977: Eheleute Arno Erich Gretschel und Walburga Franziska Ingeborg Marion, geb. Köhler, in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 10. 5. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 2. 9. 1977 **Amtsgericht**

4030

GR 396 — 2. 9. 1977: Die Eheleute Klenner, Manfred, Kaufmann in Schmitten-Hunoldstal, und Klenner, Edeltraud, geborene Kieslich, haben durch Ehevertrag vom 16. Februar 1977 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 2. 9. 1977 **Amtsgericht**

4031

GR 397 — 2. 9. 1977: Die Eheleute Cromm, Walter Ferdinand, Kaufmann in Schmitten/Ts. und Cromm-Schneider, Wilfriede, geborene Schneider, haben durch Ehevertrag vom 30. Juni 1977 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 2. 9. 1977 **Amtsgericht**

4032

GR 535 — 7. 9. 1977: Eheleute Karl Bernd Graf und Ute, geb. Lenze, in Hasselbacher Str. 16, Merenberg-Allendorf.

Durch Ehevertrag vom 13. August 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 7. 9. 1977 **Amtsgericht**

4033

GR 1913 A — 16. 8. 1977: **Carl Struck**, Goldschmiedemeister, und Hildegard, geb. Wild, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 22. Mai 1977 ist Gütertrennung aufgehoben und Zugewinngemeinschaft vereinbart.

GR 3692 — 10. 8. 1977: Eberhard Alfred Stendel, Kriminalhauptkommissar, und Inge Funk-Stendel, geb. Funk, gesch. Kiel, Arzthelferin, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 7. Juli 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3693 — 30. 8. 1977: Walter Steinberg, Regierungsamtmann, und Brigitte Hildegard Steinberg-Zirm, geb. Zirm, Diplom-Übersetzerin, Wiesbaden-Bierstadt.

Durch Ehevertrag vom 12. Juli 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3694 — 30. 8. 1977: Karl Walter und Hilda Walter, geb. Reinhard, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 28. 7. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3695 — 1. 9. 1977: Thomas Fechner, Schreiner, und Elke Fechner, geb. Fuchs, Friseuse, Wiesbaden-Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 28. Juni 1977 ist Gütertrennung vereinbart.
6200 Wiesbaden, 2. 9. 1977
Amtsgericht, Abt. 22

Handelsregister

4034

HRA 1150 — **Veränderung** — 29. 8. 1977: Fleischwarenfabrik Wolfhagen Gesellschaft mit beschränkter Haftung u. Co. KG, PS-Spezialitäten, Wolfhagen.

Die Einlage eines Kommanditisten ist herabgesetzt; die Einlage eines Kommanditisten ist erhöht.
3549 Wolfhagen, 29. 8. 1977 **Amtsgericht**

4035

HRB 1057: Modeschlößchen Karla Drückler Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wolfhagen.

Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf von Textilien jeder Art, desgl. von Modeschmuck, Lederwaren und Schuhen. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, vertreten, sich auch an solchen Unternehmungen beteiligen; sie ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

Stammkapital: 20 000 DM.

Geschäftsführer: Karla Drückler, geb. Götte, in 3549 Wolfhagen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. 3. 1977 abgeschlossen worden. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem oder mehreren von ihnen das Recht der Alleinvertretung und Geschäftsführung durch die Gesellschafterversammlung verliehen werden. Karla Drückler, geb. Götte, hat Alleinvertretungsmacht. Sie ist von den Einschränkungen des § 181 BGB befreit.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
3549 Wolfhagen, 24. 8. 1977 **Amtsgericht**

Vereinsregister

4036

VR 406 — **Neueintragung:** Turnverein 1952 Widdershausen e. V., Heringen/OT Widdershausen.

Tag der Eintragung: 2. September 1977.
6430 Bad Hersfeld, 2. 9. 1977 **Amtsgericht**

4037

VR 407 — **Neueintragung:** TSV 1912 Meckbach e. V., Ludwigsau/OT Meckbach: Tag der Eintragung: 7. September 1977.
6430 Bad Hersfeld, 7. 9. 1977 **Amtsgericht**

4038

VR 270 — **Löschungen:** Kinderladen SPIELKISTE Karben 3. Der Verein ist erloschen.
6368 Bad Vilbel, 9. 9. 1977 **Amtsgericht**

4039

VR 387 — **Löschung** — 9. 9. 1977: Auto-Hilfsclub Bergstraße, Bensheim-Auerbach. Dem Verein ist gem. § 73 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen.
6140 Bensheim, 9. 9. 1977 **Amtsgericht**

4040

VR 454 — **Neueintragung** — 2. 9. 1977: Sportverein Viktoria 1913 Kleestadt, Kleestadt.
6110 Dieburg, 2. 9. 1977 **Amtsgericht**

4041

VR 451 — **Neueintragung** — 2. 9. 1977: Stadtjugendring Reinheim, Reinheim.
6110 Dieburg, 2. 9. 1977 **Amtsgericht**

4042

VR 183 — **Neueintragung** — 9. September 1977: Blau-Weiß 1976 Hattenheim Eltville, Stadtteil Hattenheim, Hallgartener Straße 13.
6228 Eltville am Rhein, 9. 9. 1977
Amtsgericht

4043

6 VR 363 — **Neueintragung** — 7. Sept. 1977: Post-Sportverein Blau-Gelb Eschwege 1968, Eschwege.
3440 Eschwege, 9. 9. 1977 **Amtsgericht**

4044

VR 224 — **Neueintragung** — 30. August 1977: Name und Sitz des Vereins: „Schützenverein Schreufa 1926", Schreufa.
3558 Frankenberg, 29. 6. 1977 Amtsgericht

4045

VR 223 — **Neueintragung** — 30. August 1977: Verein: Freiwillige Feuerwehr Rosenthal, Rosenthal.
3558 Frankenberg, 12. 5. 1977 Amtsgericht

4046

VR 256 — **Neueintragung** — 2. September 1977: Angel-Sport-Verein „Petri-Heil" 1977 Rimbach e. V., Rimbach/Odw.
6149 Fürth (Odw.), 2. 9. 1977 **Amtsgericht**

4047

Neueintragungen:

VR 1429 — 18. 5. 1977: Karneval-Verband Kurhessen, Sitz Kassel.

VR 1430 — 18. 5. 1977: Verband Alleinstehender Mütter und Väter, Ortsverband Kassel, Sitz Kassel.

VR 1431 — 15. 6. 1977: Naturschutzring Nordhessen — Verein für Naturschutz und Landschaftspflege, Sitz Kassel.

VR 1432 — 15. 6. 1977: Kirchliche Gemeinschaft der Evangelisch-Lutherischen Deutschen aus Rußland, Sitz Kassel.

VR 1433 — 30. 6. 1977: Windsurfingverein Nord Hessen Kassel, Sitz Kassel.

VR 1434 — 28. 7. 1977: Gemeindedienst Kassel, Sitz Kassel.

VR 1435 — 17. 8. 1977: Kasseler Bachchor, Sitz Kassel.

VR 1437 — 30. 8. 1977: Moto-Club Lohfelden-Söhre, Sitz Lohfelden.

VR 1438 — 31. 8. 1977: MC-Lossetal, Sitz Kaufungen 2.

Veränderungen:

VR 1148 — 17. 5. 1977: Inter-Phila-Club, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 22. Dezember 1976 ist der Verein zum 31. Dezember 1976 aufgelöst.

VR 1241 — 13. 6. 1977: Demokratischer Linker Block, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15. Dezember 1976 ist der Verein aufgelöst.
3500 Kassel, 2. 9. 1977 **Amtsgericht**

4048

1 VR 180 — **Neueintragung** — 7. 9. 1977: Kreisfeuerwehrverband Waldeck-Frankenberg. e. V., Korbach.
3540 Korbach, 7. 9. 1977 **Amtsgericht**

4049

VR 229 — **Neueintragung** — 7. September 1977: Forstbetriebsvereinigung Grebenhain. Sitz: Grebenhain.
6420 Lauterbach, 7. 9. 1977 **Amtsgericht**

4050

VR 396 — **Neueintragung** — 7. 9. 1977: HTM Holztechniker Michelstadt Interessengemeinschaft. Sitz: Michelstadt.
6120 Michelstadt, 7. 9. 1977 **Amtsgericht**

4051

VR 397 — **Neueintragung** — 7. 9. 1977: CLUBE PORTUGUÊS DO ODENWALD, Portugiesischer Club Odenwald. Sitz: 6127 Breuberg/Neustadt.
6120 Michelstadt, 7. 9. 1977 **Amtsgericht**

4052

Neueintragungen:

VR 216: Tennisclub „Hochland" e. V., Sitz: 3579 Gilserberg. Eingetragen am 8. September 1977.
3578 Schwalmstadt, 8. 9. 1977 **Amtsgericht**

VR 217: Förderkreis „Kindergarten der Großgemeinde Gilserberg", Sitz: 3579 Gilserberg. Eingetragen am 8. September 1977.
3578 Schwalmstadt, 8. 9. 1977 **Amtsgericht**

VR 218: Schützenverein Niedergrenzebach e. V., Sitz: Schw.-Niedergrenzebach. Eingetragen am 8. September 1977.
3578 Schwalmstadt, 8. 9. 1977 **Amtsgericht**

4053

VR 1497 — 18. 7. 1977: Deutscher Apothekerbund (Bund für gleiches Recht im Apothekerberuf), Wiesbaden. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 1977 ist der Verein aufgelöst.

VR 1747 — 1. 8. 1977: Jugend der Begegnung (J.d.B.), Wiesbaden-Schierstein. Dem Verein ist gemäß § 73 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen. Von Amts wegen eingetragen.

VR 1913 — 13. 7. 1977: Geschichts- und Heimatverein Naurod, Wiesbaden.

VR 1914 — 13. 7. 1977: Laborgemeinschaft Burgstraße Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 1918 — 4. 8. 1977: Gesellschaft für Deutsch-Chinesische Freundschaft Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 1919 — 17. 8. 1977: Hessischer Traber-, Zucht- und Rennverein, Wiesbaden.

VR 1920 — 18. 8. 1977: „Frohsinn 1922", Wiesbaden.

VR 1921 — 23. 8. 1977: Golf-Club Rhein-Main, Wiesbaden.

VR 1922 — 24. 8. 1977: Gütergemeinschaft hygienischer Putztextilien, Wiesbaden.

VR 1923 — 26. 8. 1977: Freizeit-Tennis, Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 2. 9. 1977
Amtsgericht, Abt. 22

Vergleiche — Konkurse

4054

5 N 15/77: Über das Vermögen des Kaufmanns Dietrich Preiss, Inhaber der Firma E. G. Preiss, Spritzgußwerk, Rothfeld 3, 6208 Bad Schwalbach 1, ist am 31. August 1977, um 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Klaus-Dieter Krause, Gerichtsstr. 3, 6200 Wiesbaden.

Konkursforderungen sind bis zum 3. Oktober 1977 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 17. Oktober 1977, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Am Kurpark 12, 6208 Bad Schwalbach, Saal 10.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 19. September 1977 anzeigen.

6208 Bad Schwalbach, 31. 8. 1977 **Amtsgericht**

4055

N 17/69: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Gesellschaft für Abwassertechnik mbH & Co. KG, Ober-Eschbach,** wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6368 Bad Vilbel, 23. 8. 1977 **Amtsgericht**

4056

61 N 44/77: Über das Vermögen der **Firma Sextro KG, Eschollbrücker Str. 18, 6100 Darmstadt,** wird heute, am 5. September 1977, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Dipl.-Kfm. Helmut Schmutzler Franz-Schubert-Str. 15, 6095 Ginsheim-Gustavsburg, Tel. (06144) 29 25.

Konkursforderungen sind bis zum 15. November 1977 beim Gericht anzumelden (2fach).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung der ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 6. Oktober 1977, um 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 15. Dezember 1977, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Mathildenplatz 12, 6100 Darmstadt, Erdgeschoß, Zimmer 418.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Oktober 1977 anzeigen.

6100 Darmstadt, 5. 9. 1977 **Amtsgericht**

4057

81 N 90/77 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Westerhoff u. Co. oHG, Südliche Zufuhrstraße, Hauptgüterbahnhof, 6000 Frankfurt (Main)** ist gem. § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters auf 7500,— DM plus 5,5% Ausgleich, seine Auslagen auf 824,40 DM.

6000 Frankfurt am Main, 31. 8. 1977
Amtsgericht, Abt. 81

4058

81 N 269/75 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft in Firma Domino Grundstücksgesellschaft mit beschränkter Haftung & Co Bauunternehmung, Ditmarstr. 9, 6000 Frankfurt am Main,** ist gem. § 204 KO eingestellt.

6000 Frankfurt am Main, 1. 9. 1977
Amtsgericht, Abt. 81

4059

81 N 408/77 — **Beschluß:** Im Konkurs über das Vermögen der **Fa. VD-Wassertechnik GmbH, Königssteiner Str. 6—6a, 6232 Bad Soden,** ist Rechtsanwalt Dr. Gerhard Walter, Cronstettenstraße 22, 6000 Frankfurt (M), zum Konkursverwalter an Stelle des bisherigen ernannt.

Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters und zur Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen am 14. 10. 1977, 10.00 Uhr, an gleicher Gerichtsstelle.

6000 Frankfurt am Main, 5. 9. 1977
Amtsgericht, Abt. 81

4060

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Werner Friedrich, Frankfurt/M., Rinderfarm in 6414 Hilders (Rhön),** soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 5835,94 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 14 077,02 DM bevorrechtigte und 919 706,17 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle 81 des Amtsgerichts Frankfurt/M. auf.

6000 Frankfurt am Main, 6. 9. 1977
Der Konkursverwalter:
Norbert Luh,
Rechtsanwalt

4061

N 29/77: Über das Vermögen des **Gebäudereinigermeisters Ferdinand Herbert, Albert-Schweitzer-Straße 10, 6361 Niddatal 2-Bönstadt,** ist am 5. September 1977, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Winfried Kolmsee, Zeppelinallee 50, 6000 Frankfurt/Main 90.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 10. 1977 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der 19. 10. 1977, um 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 7. 12. 1977, um 14.30 Uhr, Amtsgericht, Homburger Straße 18, 6360 Friedberg/H., Erdgeschoß, Zimmer 32.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen für die er aus der Sache gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 30. 9. 1977 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 6. 9. 1977
Amtsgericht

4062

2 N 79/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Alfred Eberling, Jacobstraße 11, 6096 Raunheim,** wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6080 Groß-Gerau, 1. 9. 1977 **Amtsgericht**

4063

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Tischlermeisters Gustav Lauckner, früher wohnhaft gewesen in Niesterstraße 8, 3430 Witzenhausen 1,** soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 4868,47 DM zuzüglich Zinsen. Zu berücksichtigen sind 9628,56 DM bevorrechtigte und 167 554,90 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht bei dem Amtsgericht 3430 Witzenhausen, Zimmer 122, aus.

3436 Hessisch Lichtenau, 8. 9. 1977
Der Konkursverwalter:
R. Nowak
Rechtsanwalt

4064

4 N 12/77: Über das Vermögen der **Firma S. Scheu GmbH in Idstein, Wiesbadener Straße 20,** vertreten durch ihren Geschäftsführer Jürgen Scheu wird heute, am 6. September 1977, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin, wie sich aus der Antragsschrift der Gläubiger Zimmermann, den Angaben des Geschäftsführers der Schuldnerin und aus dem Inhalt der Konkursakten 4 N 13 u. 14/76 ergibt, zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Berger, Idstein.

Konkursforderungen sind bis zum 10. 10. 1977 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: am Freitag, dem 28. Oktober 1977, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 1, Idstein, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 15.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter anzeigen.

6270 Idstein, 6. 9. 1977 **Amtsgericht**

4065

5 N 7/77 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren betreffend das Vermögen der **Firma TEZET-Warenhandelsgesellschaft mbH., Niederrheinstr. 17—19, 3570 Stadtallendorf 1,** gesetzlich vertreten durch die alleinige Geschäftsführerin, Frau Anneliese Schmidl geb. Schick, Flurweg 4, 3570 Stadtallendorf 4, wird heute, am 9. September 1977, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Falk Fichtner, Albert-Schweitzer-Straße 24, 3570 Stadtallendorf, Tel. Nr. 0 64 28 - 72 44, wird zum vorläufigen Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 18. November 1977 schriftlich, zweifach, anzumelden; Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag. Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des vorläufigen oder die Wahl eines anderen Konkursverwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses wird Termin

bestimmt auf den 17. Oktober 1977, 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Saal 20.

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird bestimmt auf den 5. Dezember 1977, 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 7. Oktober 1977 anzeigen.

3575 Kirchhain, 9. 9. 1977 Amtsgericht

4066

3 N 54/77: Über das Vermögen des **Architekten und Landwirts Hans Egon Dreikausen, geb. am 8. 8. 1930, wohnhaft in 6309 Cleeberg,** Schloßhotel, ist heute, am 1. September 1977, 11 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Harald Gerhard in Karl-Kellner-Ring 29, Lahn-Wetzlar.

Konkursforderungen sind bis zum 14. Oktober 1977 zweifach beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 5. Oktober 1977, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 2. November 1977, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wertherstr. 2, Lahn-Wetzlar, 2. Stockwerk, Zimmer 49.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 16. September 1977 anzeigen.

6330 Lahn-Wetzlar, 1. 9. 1977 Amtsgericht

4067

7 N 23/77 — **Anschlußkonkursverfahren:** Der Antrag der **Firma Ing. Geiger, elektronische Geräte GmbH, Bonifatiusstraße Nr. 3—7, 6842 Bürstadt,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Winfried Geiger, Hauptstr. 68, 6800 Mannheim-Feudenheim, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil der Vergleichsvorschlag der Vermögenslage der Schuldnerin nicht entspricht (§ 15 VerglO).

Zugleich wird gemäß § 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 1. 9. 1977 um 17.30 Uhr das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Rechtsanwalt Hoffstadt, Rathenaustr. 6, 6800 Mannheim 1, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Oktober 1977 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Freitag, den 14. Oktober 1977, 14.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 30. November 1977, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Bürstädter Str. 1, Lampertheim, 1. Stockwerk, Zimmer 10, Termin anberaumt.

Alle Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 30. 9. 1977 Anzeige zu machen.

6840 Lampertheim, 1. 9. 1977 Amtsgericht

4068

7 N 98/77: Über das Vermögen der **Frau Santy Bertram, Löwengasse 12—16, Neu-Isenburg,** zuletzt Inhaberin der Firma Sabé-Moden Santy Bertram, wird heute am 8. 9. 1977 Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Karl Polkin, Frankfurter Str. 61, 6050 Offenbach/M.

Konkursforderungen sind bis 19. 10. 1977 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: am 21. 10. 1977, 11.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: am 14. 12. 1977, 9.30 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D., Luisenstraße 16, Saal 835. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 19. 10. 1977.

6050 Offenbach am Main, 8. 9. 1977
Amtsgericht

4069

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Heinz Cohnen, Inh. d. Fa. Gebr. Kaiser in 6453 Seligenstadt-Froschhausen,** soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 9666,47 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 6583,07 DM bevorrechtigte und 79 430,40 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Seligenstadt auf.

6054 Rodgau, 2. 9. 1977
Der Konkursverwalter:
K. Siebicke
Rechtsbeistand

4070

4 N 53/77: Über den Nachlaß des am 16. 2. 1935 in Radvenci (Jugoslawien) geborenen und am 28. 8. 1976 verstorbenen, zuletzt in Bonner Str. 64, Rüsselsheim, wohnhaft gewesenen Maks Poznic wird heute, am 30. August 1977, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist und der Nachlaßverwalter die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt hat.

Konkursverwalter: Gerhard Hanke, Goethestr. 23, 6080 Groß-Gerau.

Konkursforderungen sind bis zum 25. Oktober 1977 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 11. Oktober 1977, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, den 22. November 1977, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Ludwig-Dörfler-Allee Nr. 9, Rüsselsheim, Haus B, Erdgeschoß, Zimmer 12.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 27. September 1977 anzeigen.

6090 Rüsselsheim, 30. 8. 1977 Amtsgericht

4071

1 N 8/77: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Rentners Josef Donath, Kasseler Str. 7, 3432 Großalmerode,** ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind Vergütung des Verwalters 1200 DM, seine Auslagen 205 DM.

3430 Witzenhausen, 6. 9. 1977 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4072

K 11/77: Die Hälfte des im Grundbuch von Wallersdorf, Band 6, Blatt 246, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wallersdorf, Flur 1, Flurstück 59 12, Hof- und Gebäudefläche, Baumgarten 3, Größe 12,99 Ar,

soll am 1. 12. 1977, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, 6320 Alsfeld, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 4. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brigitte Anna Allendorf, geb. Büttner, geb. am 28. 11. 1945, Im Baumgarten 3, Grebenbau-Wallersdorf — zu 1/2.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 29. 8. 1977 Amtsgericht

4073

K 10/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Hundsdorf, Band 7, Blatt 204, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hundsdorf, Flur Nr. 3, Flurstück 8, Ackerland, Das Herbacher Feld, Größe 14,16 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hundsdorf, Flur Nr. 1, Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, Hundsdorf, Haus Nr. 38, Größe 6,13 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hundsdorf, Flur Nr. 3, Flurstück 9, Ackerland, Das Herbacher Feld, Größe 12,88 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Odershausen, Flur Nr. 9, Flurstück 3, Ackerland, Auf dem Kornacker, Größe 15,52 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Odershausen, Flur Nr. 9, Flurstück 2, Ackerland, Auf dem Kornacker, Größe 54,70 Ar,

sollen am 18. November 1977, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. September 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dachdecker Karl-Heinz Zwick, Bad Wildungen-Hundsdorf, — zu 3/4 —,

b) dessen Ehefrau Doris Zwick, geb. Daume, Bad Wildungen-Hundsdorf, — zu 1/4 —.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

a) Grundstück lfd. Nr. 1	=	1 140,— DM
b) Grundstück lfd. Nr. 2	=	89 200,— DM
c) Grundstück lfd. Nr. 3	=	1 030,— DM
d) Grundstück lfd. Nr. 4	=	1 250,— DM
e) Grundstück lfd. Nr. 5	=	4 380,— DM
		97 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 20. 8. 1977 **Amtsgericht**

4074

4 K 51/73: Das im Grundbuch von Auerbach, Band 79, Blatt 3694, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Auerbach, Flur 2, Flurstück 170/7, Lieg.-B. 9319, Hof- und Gebäudefläche, Melibokusstr. 9, Größe 12,07 Ar,

soll am 8. Februar 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstr. 26, Bensheim Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Oktober 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Gerhardt, Diplom-Volkswirt, Bensheim-Auerbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 9. 9. 1977 **Amtsgericht**

4075

K 37/76 verbunden mit K 13/76: Die im Grundbuch von Weidenhausen, Band 27, Blatt 1013, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Weidenhausen, Flur 16, Flurstück 14, Hof- und Gebäudefläche, Petersburg 55, Größe 69,14 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Weidenhausen, Flur 16, Flurstück 29, Hochbehälter, Auf dem Schiebelacker, Größe 1,29 Ar,

sollen am Dienstag, dem 22. November 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, 3560 Biedenkopf, Sitzungssaal 2, im Nebengebäude Hainstr. 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Mai 1976 und 2. September 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Industriekaufmann Otto Heck in Mannheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 1. 9. 1977 **Amtsgericht**

4076

K 9 u. 17/77: Die im Grundbuch von Biskirchen, a) Band 43, Blatt 580, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Biskirchen, Flur 3, Flurstück 96, Ackerland, Holzapfel, Größe 25,45 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 56, Hof- und Gebäudefläche, Grabenstr. Größe 6,16 Ar,

b) Band 41, Blatt 526,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 57, Hof- und Gebäudefläche, Grabenstr., Größe 5,66 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 64/8, Hof- und Gebäudefläche, Grabenstr., Größe 0,39 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 9. November 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 24. 3. bzw. 1. 6. 77 (Tage der Versteigerungsvermerke): Kurt Hennche, Biskirchen,

b) 1. 6. 77: Eheleute Kurt Hennche und Lieselotte geb. Würtz, Biskirchen, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

a) Band 43, Blatt 580:
lfd. Nr. 2 = 1 780,— DM,
lfd. Nr. 4 = 208 320,— DM,
b) Band 41, Blatt 526:
lfd. Nr. 2 u. 3 = 66 680,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 2. 9. 1977
AG Lahn-Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

4077

2 K 19/76: Die im Grundbuch von Stockheim, Band 24, Blatt 1048, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stockheim, Flur 1, Flurstück 42, Hof- und Gebäudefläche, Vordergasse 17, Größe 4,30 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Stockheim, Flur 1, Flurstück 43, Hof- und Gebäudefläche, Vordergasse 17, Größe 8,42 Ar,

sollen am Montag, dem 28. November 1977, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Schloßgasse 22, Büdingen, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Geschäftsfrau Anna Johanna Clara Vogt, Heidestr. 90, Frankfurt a. M.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 960 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 31. 8. 1977 **Amtsgericht**

4078

5 K 2/77: Die im Grundbuch von Butzbach, Band 34, Blatt 1686, eingetragenen Miteigentumsanteile der nachgenannten Miteigentümer an dem dort eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Butzbach, Flur 1, Flurstück Nr. 74/4, Hof- und Gebäudefläche, Küchengartenweg 1, Größe 5,46 Ar,

sollen am 23. November 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 6308 Butzbach 1, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Miteigentümer der zu versteigernden Anteile am 26. 1. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Kurt Gonter, Butzbach, zu 1/4-Anteil,

b) dessen Ehefrau Herta Gonter, geb. Langlouis, Butzbach, zu 1/4-Anteil.

Der Wert dieser beiden 1/4-Miteigentumsanteile ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf jeweils 40 484,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 2. 9. 1977 **Amtsgericht**

4079

61 K 268/76: Der im Wohnungseigentums-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 241, Blatt 9824, eingetragene 271,634 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Darmstadt, Flur 7, Flurstück Nr. 160/1, Hof- und Gebäudefläche, Ohlystraße 69, Größe 10,67 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß und Dachgeschoß und dem dazugehörigen Kellerraum (Nr. IV des Aufteilungsplanes),

soll am 10. November 1977, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, 6100 Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ing. (grad.) Stefan Weissroth (geb. 11. 3. 1935), Klein-Zimmern.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 6. 9. 1977
Amtsgericht, Abt. 61

4080

8 K 9/76: Das im Grundbuch von Haigerseelbach, Band 28, Blatt 1007, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 2, Flurstück 230/3, Hof- und Gebäudefläche, Ortsstraße, Größe 4,43 Ar,

soll am 23. November 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, Dillenburg, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hüttenarbeiter Manfred Dittmann und Monika geb. Becker in Haigerseelbach — zu je 1/2 Anteil —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 6. 9. 1977 **Amtsgericht**

4081

84 K 17/77 — **Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 19, Band 23, Blatt 804, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 281, Flurstück 3/1, Hof- und Gebäudefläche, Fürstenberger Str. 235, Größe 40,94 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Dezember 1977, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 2. 1977 (Versteigerungsvermerk):
a) Kaufmann Wilhelm Göbel,
b) dessen Ehefrau Sigrid Göbel, geb. Krause,
beide in Frankfurt (Main) — je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 5. 9. 1977
Amtsgericht, Abt. 84

4082

84 K 227/76 — **Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 14, Band 9, Blatt 347, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 171, Flurstück 1, Hof- und Gebäudefläche, Obermainstraße 15, Größe 3,76 Ar,

soll am Freitag, dem 30. Dez. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße Nr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 12. 1976 (Versteigerungsvermerk):

Herr Andreas Helmut Georg Kessler in Klein-Krotzenburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 583 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 5. 9. 1977
Amtsgericht, Abt. 84

4083

84 K 291/76 — **Zwangsversteigerung:** Die im Grundbuch von Eddersheim des Amtsgerichts, Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 49, Blatt 1678, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eddersheim, Flur Nr. 8, Flurstück 75/2, Ackerland, Auf dem Sand, Größe 15,97 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eddersheim, Flur Nr. 8, Flurstück 76/2, Ackerland, daselbst, Größe 16,17 Ar,

sollen am 1. Februar 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 9. 1976 (Versteigerungsvermerk):

1. Speditionskaufmann Theo Haupt, in Frankfurt am Main-Höchst,

2. dessen Ehefrau Monika Haupt geb. Wader, daselbst — je zu 1/2 —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 = 51 104,— DM,
lfd. Nr. 2 = 51 744,— DM,
insges. = 102 848,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 31. 8. 1977
Amtsgericht, Abt. 84

4084

84 K 82/77 — **Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 68, Band 146, Blatt 5291, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur 20, Flurstück 143/1, Ackerland, Am Schalksweg, Größe 7,65 Ar,

soll am 9. Februar 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 4. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Arzt Richard Netter.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 19 125,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 6. 9. 1977
Amtsgericht, Abt. 84

4085

84 K 198/75 — **Zwangsversteigerung:** Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 26, Band 18, Blatt 588, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung 1, Flur 409, Flurstück 7/11, Hof- u. Gebäudefläche, Hanauer Landstr. 220, Größe 49,46 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung 1, Flur 409, Flurstück 7/13, Hof- u. Gebäudefläche, Hanauer Landstr. 220, Größe 8,34 Ar,

sollen am Freitag, 10. Febr. 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer 260, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 6. 75 (Versteigerungsvermerk):

Firma Ed. Lejeune KG in Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt
für Nr. 4 auf 3 183 710,— DM
für Nr. 6 auf 460 950,— DM
insgesamt 3 644 660,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 6. 9. 1977
Amtsgericht, Abt. 84

4086

84 K 427/77 — **Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 12, Band 26, Blatt 963, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 134, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Humboldtstraße 2, Größe 3,69 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Januar 1978, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. Aug. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Frau Marianne Fassler, geb. Moekel, 6000 Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 5. 9. 1977
Amtsgericht, Abt. 84

4087

K 97/76: Das im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 151, Blatt 5132, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 10, Flurstück 314, Gartenland, Mittelstraße, Größe 4,53 Ar,

soll am Freitag, 11. 11. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, Friedberg (Hessen), Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 12. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kurt Grewen, jetzt Luitpoldstraße 2, 8033 Krailing.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 22 650 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 19. 8. 1977
Amtsgericht

4088

K 95/76: Die im Grundbuch von Nieder-Florstadt, Band 24, Blatt 1386, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Nieder-Florstadt, Flur 10, Flurstück 25, Ackerland, An den Maueräckern, Größe 22,37 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Ober-Florstadt, Flur 4, Flurstück 87, Ackerland, Am Hinterweg, Größe 16,70 Ar,

sowie die im Grundbuch von Nieder-Florstadt, Band 22, Blatt 1320, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Florstadt, Flur 2, Flurstück 323, Gartenland, Am Heiligen Haus, Größe 1,48 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Nieder-Florstadt, Flur 10, Flurstück 26, Ackerland, An den Maueräckern, Größe 10,89 Ar,

sollen am Freitag, 11. 11. 1977, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, Friedberg (Hessen), Zimmer 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 12. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Katharine Gorr, geb. Claus, Nieder-Florstadt (in beiden Grundbüchern).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 19. 8. 1977
Amtsgericht

4089

2 K 25/77: Das im Grundbuch von Hadamar, Band 55, Blatt 1921, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hadamar, Flur 13, Flurstück 160/5, Hof- u. Gebäudefläche, Untermarkt, Größe 0,69 Ar,

soll am 6. 1. 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gymnasiumstr. 8, Zimmer Nr. 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 8. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ohlenschläger Willi, Metzgermeister, Brückengasse, Hadamar, zu 1/2, jetzt Hundsangen,

Weimer, Georg, Kaufmann, geb. am 14. 8. 1910, Untermarkt 19, Hadamar, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 7. 9. 1977 **Amtsgericht**

4090

2 K 22/77: Das im Grundbuch von Fussingen, Band 24, Blatt 888, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Fussingen, Flur Nr. 29, Flurstück 23, Hof- und Gebäudefläche, Oberstr. 12, Größe 4,10 Ar,

soll am 16. 12. 1977, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. 7, Zimmer 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 7. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

b) Landwirt August Keller in Fussingen,
c) Landwirt Alois Keller in Fussingen,
d) Landwirt Philipp Zey in Waldernbach,
e) Witwe Christina Keller, geb. Buschmann, Dortmund-Hörde,

f) Johanna Keller in Dortmund-Hörde,
g) Karl Keller, Dortmund-Hörde,
h) Maria Oettershagen, geb. Keller, Dortmund-Hörde,
i) Georg Keller, Dortmund-Hörde,
j) Klara Linden, geb. Keller, Dortmund-Hörde,
k) Josef Keller in Dortmund-Hörde,
l) Katharina Henkel, geb. Keller, Dortmund-Hörde,
m) Heinrich Keller, Dortmund-Hörde,
n) Christine Geldmacher, geb. Keller, Dortmund-Hörde,
p) Erna Abel, geb. Keller, Ellar,
q) Katharina Leitzbach, geb. Keller, Ellarer Weg 23, Waldbrunn-Fussingen,
in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 6. 9. 1977 Amtsgericht

4091

2 K 23/77: Das im Grundbuch von Fussingen, Band 24, Blatt 887, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 38, Gemarkung Fussingen, Flur Nr. 29, Flurstück 102, Ackerland, Mühlwiese, Größe 2,74 Ar,

soll am 16. 12. 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 7. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landwirt August Keller, Fussingen,
b) Landwirt Alois Keller, Fussingen,
c) Christina Keller, geb. Buschmann, Dortmund-Hörde,
d) Johanna Keller, Dortmund-Hörde,
e) Karl-Georg Keller, Dortmund-Hörde,
f) Maria Oettershagen, geb. Keller, Dortmund-Hörde,
g) Georg Keller, Dortmund-Hörde,
h) Klara Linden, geb. Keller, Dortmund-Hörde,
i) Josef Keller, Dortmund-Hörde,
j) Katharina Henkel, geb. Keller, Dortmund-Hörde,
k) Heinrich Keller, Dortmund-Hörde,
l) Christine Geldmacher, geb. Keller, Dortmund-Hörde,
m) Erna Abel, geb. Keller, Waldbrunn-Ellar,
n) Katharina Leitzbach, geb. Keller, Ellarer Weg 23, Waldbrunn-Fussingen,
in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 6. 9. 1977 Amtsgericht

4092

42 K 28/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Großkrotzenburg, Band 109, Blatt 4051, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großkrotzenburg, Flur C, Flurstück 237, Bauplatz, Albert-Einstein-Str. 52, Größe 2,83 Ar,

am 23. 11. 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 4. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kolb Wohnungsbau AG in München.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 1. 9. 1977 Amtsgericht, Abt. 42

4093

42 K 30/77: Im Wege der Zwandsvollstreckung soll das im Grundbuch von Großkrotzenburg, Band 109, Blatt 4049, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großkrotzenburg, Flur C, Flurstück 235, Bauplatz, Albert-Einstein-Str. 48, Größe 1,75 Ar,

am 23. 11. 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 4. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kolb Wohnungsbau AG in München.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 1. 9. 1977 Amtsgericht, Abt. 42

4094

42 K 29/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Großkrotzenburg, Band 109, Blatt 4050, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großkrotzenburg, Flur C, Flurstück 236, Bauplatz, Albert-Einstein-Str. 50, Größe 1,75 Ar,

soll am 23. 11. 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 4. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kolb Wohnungsbau AG in München.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 1. 9. 1977 Amtsgericht, Abt. 42

4095

42 K 27/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Großkrotzenburg, Band 109, Blatt 4048, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großkrotzenburg, Flur C, Flurstück 234, Bauplatz, Albert-Einstein-Str. 46, Größe 1,75 Ar,

am 23. 11. 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 4. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kolb Wohnungsbau AG in München.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 1. 9. 1977 Amtsgericht, Abt. 42

4096

42 K 81/77: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Kesselstadt, Band 118, Blatt 4142, eingetragene 43/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Kesselstadt, Flur 19, Flurstück 113, Hof- und Gebäudefläche, Hochstädter Landstr. 102, Größe 15,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. XXII bezeichneten Wohnung in Größe von 59,99 qm mit Kellerraum, Aufteilungsplan Nr. XXII 13,

am 9. 11. 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 7. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ludwig Winter, Henryk Wegner, Hausbau GmbH Sulzmann, alle in Hanau, zu je 1/3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 31. 8. 1977 Amtsgericht, Abt. 42

4097

42 K 55/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rüdigheim, Band 35, Blatt 1405, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdigheim, Flur Nr. 12, Flurstück 191 Ackerland, Auf dem Klosteracker, Größe 28,07 Ar,

am 15. 11. 1977, 9 Uhr, im Gerichtsgeb. B, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 4. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maria Heine, geb. Müller, in Neuberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8900 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 1. 9. 1977 Amtsgericht, Abt. 42

4098

42 K 54/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Rüdigheim, Band 36, Blatt 1432, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Rüdigheim, Flur Nr. 12, Flurstück 45/3, Hof- und Gebäudefläche, Ravolzhäuser Str. 33, Größe 4,01 Ar;

lfd. Nr. 9, Gemarkung Rüdigheim, Flur Nr. 11, Flurstück 47, Ackerland, Am Holzwege, Größe 34,26 Ar;

lfd. Nr. 10, Gemarkung Rüdigheim, Flur Nr. 12, Flurstück 192, Ackerland, Auf dem Klosteracker, Größe 23,55 Ar,

am 15. 11. 1977, 9 Uhr, im Gerichtsgeb. B, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 4. bzw. 10. 8. 1976 (Tad des Versteigerungsvermerks):

Maria Heine, geb. Müller, in Neuberg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

174 000 DM für BV Nr. 7,
3 426 DM für BV Nr. 9 und
7 536 DM für BV Nr. 10.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 1. 9. 1977 Amtsgericht, Abt. 42

4099

42 K 68/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hochstadt, Band 64, Blatt 2536, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hochstadt, Flur 22, Flurstück 252, Bauplatz, Luisantring 1, Größe 22,07 Ar,

am 24. November 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Inter-Wohnungsbau Hermann Scherer KG in Offenbach/Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 298 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6450 Hanau, 5. 9. 1977 Amtsgericht, Abt. 42

4100

42 K 87/76 u. 67/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Rodenbach, Band 85, Blatt 3257, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodenbach, Flur Nr. 15, Flurst. 57/2, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 46, Größe 9,49 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rodenbach, Flur Nr. 15, Flurst. 202/5, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 46, Größe 0,92 Ar,

am 29. 11. 1977, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 7. 1976 bzw. 26. 5. 1977 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Architekt Wilhelm Friedrich Mook,
b) Anita Mook, geb. Schefold,
beide in Rodenbach — je zu ½ —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

a) für BV lfd. Nr. 1 auf 460 000,— DM,
b) für BV lfd. Nr. 2 auf 9 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.
6450 Hanau, 7. 9. 1977
Amtsgericht, Abt. 42

4101

1 K 42, 43/76: Das im Grundbuch von Sinn, Band 33, Blatt 1138, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sinn, Flur 25, Flurstück 119/168, Hof- und Gebäudefläche, Ködingstraße, Größe 11,23 Ar,

soll am 2. Dezember 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße Nr. 16, Herborn, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Sep. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Karl Heinz Lautz in Sinn.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 247 700,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.
6348 Herborn, 8. 9. 1977 Amtsgericht

4102

2 K 12/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Westuffeln, Band 18, Blatt 527, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Westuffeln, Flur Nr. 2, Flurstück 263, Lieg.-B. 707, Bauplatz, Bremer Straße, Größe 3,07 Ar,

soll am 9. Dezember 1977, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Str. 8, 3520 Hofgeismar, Saal 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. Mai 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

„Heimbau" GmbH, Bremen. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Horst Gerke in Domsheide 3, Bremen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.
3520 Hofgeismar, 8. 9. 1977 Amtsgericht

4103

64 K 11/77: Der im Wohnungs-Grundbuch von Kassel, Band 383, Blatt 9629, unter lfd. Nr. 1 eingetragene 39,8540/1000 Miteigentumsanteil des Grundstücks,

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/13, Hof- und Gebäudefläche, Ostring 53, Größe 6,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 53 im Erdgeschoß Mitte links, im Aufteilungsplan mit Nr. E3 gekennzeichnet,

soll am 30. Nov. 1977, um 14.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. April 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gothe, Reinhard, 4235 Bricht-Schermbeck.

Das Miteigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Band 383, Blätter 9623 bis 9628, 9630—9648 von Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Aufteilungsplan und die Eintragungsbewilligungen vom 15. Jan. 1973, 6. Juni 1973, 22. Juni 1973, die den Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums näher regeln, befinden sich in den Grundakten von Kassel, Band 383, Blatt 9629.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.
3500 Kassel, 2. 9. 1977
Amtsgericht, Abt. 64

4104

64 K 16/77: Der im Grundbuch von Sandershausen, Band 105, Blatt 3070 eingetragene 4452/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Sandershausen, Flur 22, Flurstück 18/6, Hof- und Gebäudefläche, Am Wolfsgraben 36, Größe 5,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2, K 2 des Aufteilungsplanes,

soll am 9. November 1977, um 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. Nr. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. März 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Max Wehnhardt, Niestetal-Sandershausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.
3500 Kassel, 2. 9. 1977
Amtsgericht, Abt. 64

4105

3 K 52/77: In der Veröffentlichung Nr. 3834 vom 29. 8. 1977 ist die Wirtschaftsart und Lage des Grundstücks **„Bauplatz, Schubertstraße 37".**
6330 Lahn-Wetzlar, 7. 9. 1977 Amtsgericht

4106

3 K 139/76: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 196, Blatt 8510, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 9, Flurstück 150/11, Hof- und Gebäudefläche, Am Wilhelmshof 13, Größe 8,19 Ar,

soll am 4. November 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Straße 27, Langen, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. November 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Landgraf in Dreieich.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 287 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6070 Langen, 24. 8. 1977 Amtsgericht

4107

7 K 52/76 — **Berichtigung:** Die Grundstücksbezeichnungen der im Versteigerungstermin am 19. Oktober 1977 (14 Uhr im Gerichtsgebäude, Schiede 14, Zimmer 14) zur Versteigerung anstehenden Grundstücke lauten richtig:

Camberg, Band 52, Blatt 1839,

lfd. Nr. 28, Flur 21, Flurstück 183, Hof- und Gebäudefläche, Limburger Straße 6, Größe 1,89 Ar,

lfd. Nr. 29, Flur 21, Flurstück 184, Hof- und Gebäudefläche, Limburger Straße 8, Größe 2,85 Ar.

(Eigentümer: Franz Adam Weyrich in Camberg).
6250 Limburg a. d. Lahn, 5. 9. 1977
Amtsgericht

4108

7 K 189/75: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lämmerspiel, Band 50, Blatt 1830, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 8, Gemarkung Lämmerspiel, Flur 1, Flurstück 573/1, LB 51, Hof- und Gebäudefläche, Ketteler Straße, Größe 9,37 Ar,

am 17. 11. 1977, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht, Luisenstr. 16, Offenbach/M., Geb. D, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Hildegard Eugenie Zeller geb. Hergenröder in Lämmerspiel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 650 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.
6050 Offenbach am Main, 7. 9. 77
Amtsgericht

4109

7 K 229/75 u. 7 K 230/75: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungsgrundbuch von Offenbach/M., Band 473, Blatt 14 048 und 14 060 eingetragenen je 2400/100 000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 2, Flurstück 1645, Hof- u. Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Straße 17, Größe 11,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 48 und mit Nr. 60 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 11. 11. 1977, 10.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach/M., Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 11. 75 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Offenbacher Feilenfabrik Conrad Lyner GmbH, Offenbach/M.

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 92 500,— für Wohnung Nr. 48 und DM 94 000,— für Wohnung Nr. 60.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.
6050 Offenbach am Main, 5. 9. 1977
Amtsgericht

4110

K 4/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Richelsdorf, Band 14, Blatt 266, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 6, Gemarkung Richelsdorf, Flur Nr. 5, Flurstück 12, Lieg.-B. 374, Hof- und Gebäudefläche, Kirchrain 2 und 2a, Größe 2,11 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Richelsdorf, Flur Nr. 5, Flurstück 65, Gartenland, Kirchrain 2 und 2a, Größe 20,53 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Richelsdorf, Flur Nr. 5, Flurstück 10/2, Hof- und Gebäudefläche, Kirchrain 2 und 2a, Größe 10,37 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Richelsdorf, Flur Nr. 5, Flurstück 8/3, Gartenland, Im Dorf, Größe 61,09 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Richelsdorf, Flur Nr. 5, Flurstück 13/5, Hof- und Gebäudefläche, Kirchrain 2 und 2a, Größe 23,47 Ar,

sollen am 25. November 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 2. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thur, Annegret geb. Rose, geb. am 13. 12. 1933, Geschäftsfrau in Steinkaute 39, Wildeck-Richelsdorf, z. Z. wohnhaft in Hedemannstr. 7, 1 Berlin 61.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Best.-Verz. lfd. Nr. 6: 5000,— DM
Best.-Verz. lfd. Nr. 7: 9000,— DM
Best.-Verz. lfd. Nr. 9: 13 000,— DM
Best.-Verz. lfd. Nr. 12: 38 000,— DM
Best.-Verz. lfd. Nr. 15: 435 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 6. 9. 1977 **Amtsgericht**

4111

K 23/76: Das im Grundbuch von Dudenhofen, Band 79, Blatt 3235, eingetragene Grundstück der Gemarkung Dudenhofen, lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 412/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Rückersgraben 19, Größe 28,55 Ar,

soll am Montag, dem 24. Oktober 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Giselastr. 1, Seligenstadt, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 5. 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Werner Peter Barzen, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 580 000 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 31. 8. 1977 **Amtsgericht**

4112

K 8/74: Die im Grundbuch von Marjoss, Band 19, Blatt 693, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 218, Ackerland, Auf der Steinkoppe, Größe 13,05 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 194, Grünland, Unland, Im Schlüchterner Grund, Größe 40,71 Ar,

soll am 31. Oktober 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 4. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Erich Kremer in Sinntal-Sterbfritz.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 1 = 1044,— DM,
lfd. Nr. 2 = 3256,80 DM.

Im Falle eines Gesamtausgebots wird der Wert der Grundstücke auf 4300,80 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 8. 9. 1977 **Amtsgericht**

4113

K 30/75: Das im Grundbuch von Breitenbach, Band 19, Blatt 542, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breitenbach, Flur E, Flurstück 93/1, Hof- und Gebäudefläche, Wallrother Str. 5, Größe 4,53 Ar,

soll am 24. Oktober 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. Januar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Wessely KG Nachf., Inh. Arthur Wessely, Taläckerstr. 6b, Frankfurt/M-Griesheim.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 10 157,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 8. 9. 1977 **Amtsgericht**

4114

2 K 50/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Heinzenberg, Band 19, Blatt 592, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heinzenberg, Flur 5, Flurstück 10, Wasserfläche, In der Harzwiese, Größe 15,36 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heinzenberg, Flur 5, Flurstück 14, Hof- und Gebäudefläche, Utenhof, Größe 25,17 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Heinzenberg, Flur 5, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Utenhof, Größe 4,73 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Heinzenberg, Flur 5, Flurstück 17, Weg, Im Werth, Größe 11,29 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Heinzenberg, Flur 5, Flurstück 24, Wasserfläche, Im Werth, Größe 20,89 Ar,

lfd. Nr. 6 (zu lfd. Nr. 2), Wasserdurchleitung gemäß § 12 II des Flurbereinigungsplans (belastetes Grundstück Flur 5, Flurstück 13),

sollen am Donnerstag, dem 10. November 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Str. 2, Usingen/Ts., Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. November 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Diplom-Kaufmann Heinz Hermann Drögemeier in Winden/Ts., Utenhof.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 100 DM,
Grundstück lfd. Nr. 2 auf 285 000 DM,
Grundstück lfd. Nr. 3 auf 2 500 DM,
Grundstück lfd. Nr. 4 auf 100 DM,
Grundstück lfd. Nr. 5 auf 100 DM,
lfd. Nr. 6 (zu lfd. Nr. 2) 100 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.

6390 Usingen, 1. 9. 1977 **Amtsgericht**

4115

1 K 20/76: Die im Grundbuch von Reichenbach, Band 14, Blatt 376, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Reichenbach, Flur Nr. 13, Flurstück 62, Ackerland, Das untere Galgenfeld, Größe 81,61 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Reichenbach, Flur Nr. 14, Flurstück 78, Ackerland, Das obere Galgenfeld, Größe 101,73 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Reichenbach, Flur Nr. 7, Flurstück 37/1, Ackerland und Grünland, Unter dem großen Stein, Größe 150,00 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Reichenbach, Flur Nr. 7, Flurstück 39, Ackerland, daselbst, Größe 43,67 Ar,

sollen am 7. November 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Juni 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Heinrich Dilchert II in Hess. Lichtenau-Reichenbach.

Der Wert der Grundstücke ist auf insgesamt 37 375,— DM festgesetzt, und zwar für die Grundstücke

lfd. Nr. 3 auf 8 977,— DM,
lfd. Nr. 4 auf 9 155,— DM,
lfd. Nr. 8 auf 15 750,— DM,
lfd. Nr. 9 auf 3 493,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 6. 9. 1977 **Amtsgericht**

4116

K 74/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Oberlistingen, Band 27, Blatt 1155, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberlistingen, Flur 2, Flurstück 53/11, Ackerland, Im Stadtweg 115, Größe 12,64 Ar, Hof- und Gebäudefläche, Im Stadtweg 115, Größe 7,60 Ar,

soll am Montag, 28. November 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 5, Wolfhagen, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 11. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sattler Kurt Opfermann, Oberlistingen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 70 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 8. 9. 1977 **Amtsgericht**

4117

K 25/71 — **Beschluß:** Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Breuna, Band 46, Blatt 1973, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breuna, Flur 20, Flurstück 117, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 119, Größe 1,91 Ar,

lfd. Nr. 2/zu 1, 1/1 Gemeindenutzen an dem Hausgrundstück Kartenblatt 20, Parzelle 117, eingetragenen im Grundbuch von Breuna, Band 34, Blatt 1541, Abteilung II, Nr. 2,

soll am Montag, 19. Dezember 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 5, Wolfhagen, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. August 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

insoweit Schreiner Friedhelm Ditzel, Breuna.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 51 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 6. 9. 1977 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 1. (öffentliche) Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Gesundheit, Freizeit und Sport findet am 20. 9. 1977, 15.00 Uhr, im Sitzungszimmer der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Zeil 127, statt.

Tagesordnung:

1. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
2. Berichterstatter
3. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG
   hier: Bericht des Verbandsausschusses zur Beschaffung von Trink- und Brauchwasser für die Verbandsmitglieder
4. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG
   hier: Bericht des Verbandsausschusses zur überörtlichen Abwasserbeseitigung
5. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG
   hier: Bericht des Verbandsausschusses zu Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen
6. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG
   hier: Bericht des Verbandsausschusses zu Errichtung Betrieb und Unterhaltung überörtlicher Sportanlagen, Freizeit- und Erholungszentren
7. Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Verbandsgebiet
8. Standortausweisung für übergeordnete Freizeit- und Naherholungseinrichtungen
9. Sitzungstermin
10. Unterzeichnung der Niederschrift

*

Die 2. (öffentliche) Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses findet am 20. 9. 1977, 16.00 Uhr, im Magistratssitzungssaal des Frankfurter Römers statt.

Tagesordnung:

1. Berichterstatter
2. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG
   hier: Bericht des Verbandsausschusses zur Beschaffung von Trink- und Brauchwasser für die Verbandsmitglieder
3. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG
   hier: Bericht des Verbandsausschusses zur überörtlichen Abwasserbeseitigung
4. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG
   hier: Bericht des Verbandsausschusses zu Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen
5. Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges in Hofheim — Lorsbach; Planfeststellungsverfahren
6. Zwischenbericht des Verbandsausschusses zur Durchführungsprüfung für die Arbeitsstättenzählung 1977 (AZ) des Umlandverbandes Frankfurt
7. Sitzungstermin
8. Unterzeichnung der Niederschrift

*

Die 1. (öffentliche) Sitzung des Personals- und Organisationsausschusses findet am 22. 9. 1977, 15.00 Uhr, im Vorraum zum Magistratssitzungssaal des Frankfurter Römers statt.

Tagesordnung:

1. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
2. Bericht des Verbandsausschusses zur Personalsituation in der Geschäftsstelle des UVF
3. Berichterstatter
4. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG
   hier: Bericht des Verbandsausschusses zur Beschaffung von Trink- und Brauchwasser für die Verbandsmitglieder
5. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG
   hier: Bericht des Verbandsausschusses zur überörtlichen Abwasserbeseitigung
6. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG
   hier: Bericht des Verbandsausschusses zu Errichtung, Betrieb und Unterhaltung überörtlicher Sportanlagen, Freizeit- und Erholungszentren
7. Sitzungstermin
8. Unterzeichnung der Niederschrift

*

Die 2. (öffentliche) Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am 26. 9. 1977, 15.00 Uhr, im Sitzungszimmer der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Zeil 127, statt.

Tagesordnung:

1. Berichterstatter
2. Zwischenbericht des Verbandsausschusses zur Durchführungsprüfung für die Arbeitsstättenzählung 1977 (AZ) des Umlandverbandes Frankfurt
3. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG
   hier: Bericht des Verbandsausschusses zur Beschaffung von Trink- und Brauchwasser für die Verbandsmitglieder
4. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG
   hier: Bericht des Verbandsausschusses zur überörtlichen Abwasserbeseitigung
5. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG
   hier: Bericht des Verbandsausschusses zu Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen
6. Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Verbandsgebiet
7. Sitzungstermin
8. Unterzeichnung der Niederschrift

6000 Frankfurt am Main, 12. 9. 1977

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
gez. Küchler
Vorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe", Friedberg (Hessen), für das Haushaltsjahr 1977

Auf Grund des § 6 (1) der Satzung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe", Friedberg (Hessen), vom 21. November 1972 in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161) hat die Verbandsversammlung am 26. Juli 1977 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1977 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	17 378 500,— DM
in der Ausgabe auf	17 378 500,— DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3 274 100,— DM
in der Ausgabe auf	3 274 100,— DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1977 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 3 100 000,— DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verteilung eines Überschusses an die Verbandsmitglieder oder die Erhebung einer Verbandsumlage richten sich nach dem Verhältnis der Vermögensanteile der Verbandsmitglieder, das in § 12 (1) der Verbandssatzung wie folgt geregelt ist:

Kreis Gießen (jetzt: Lahn-Dill)	16,2 %
Vogelsbergkreis	32,1 %
Wetteraukreis	51,7 %

6360 Friedberg (Hessen), 26. 7. 1977

Zweckverband
Oberhessische Versorgungsbetriebe
Friedberg (Hessen)

gez. Dr. Rehrmann
Verbandsvorsitzender

*

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1977 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 103 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung in § 2 der Satzung ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

Hiermit genehmige ich gemäß § 18 KGG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in der Haushaltssatzung 1977 des Zweckverbands „Oberhessische Versorgungsbetriebe" vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 3 100 000,— DM (Dreimillioneneinhunderttausend Deutsche Mark) für Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes 1977.

Die Genehmigung gilt gemäß § 103 Abs. 3 HGO bis zum 31. Dezember 1978 bzw. bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1979.

Der Regierungspräsident
in Darmstadt

Im Auftrage
gez.: Flegler i. V.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 22. bis 30. September 1977 am Sitz des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe", Hanauer Str. 9—13, Friedberg (Hessen), Zimmer 318, während der Dienststunden öffentlich aus.

6360 Friedberg (Hessen), 6. 9. 1977

Zweckverband
Oberhessische Versorgungsbetriebe
gez.: Dr. Dröge
Geschäftsführer

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Schwalmstadt/Stadtteil Treysa nach Melsungen

Der Deutschen Bundesbahn habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Schwalmstadt/ST. Treysa nach Melsungen (Bf.) (Kursbuch Nr. 5243) wiedererteilt.

3500 Kassel, 9. 8. 1977

Der Regierungspräsident
III/4b — 66 f 02-03 B

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Guxhagen/Ortsteil Albshausen nach Kassel

Der Deutschen Bundesbahn habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Guxhagen/OT. Albshausen nach Kassel (Hbf.) (Kursbuch Nr. 5231) gem. § 42 PBefG wiedererteilt.

3500 Kassel, 10. 8. 1977

Der Regierungspräsident
III/4b — 66 f 02-03 B

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Stadtlinienverkehrs in Bad Hersfeld

Dem Unternehmen Johannes Peter KG, Bad Hersfeld, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Stadtverkehrs gem. § 42 PBefG in Bad Hersfeld wiedererteilt.

3500 Kassel, 3. 8. 1977

Der Regierungspräsident
III/4b — 66 f 02-07 B

Öffentliche Ausschreibungen

Kassel — Bauleistung: Bauflächenräumung mit Fällung, Aufarbeitung und Rückung von Stamm-, Schicht- und Industrieholz östlich der BAB A 7, Frankfurt am Main—Kassel, Betr.-km 345+500 — Betr.-km 347+550 in der Gemarkung Reddinghausen.

Leistungen u. a.:

ca. 250 Efm	**Stammholz**
ca. 200 Efm	**Industrie-Langholz**
ca. 110 000 qm	**Baufläche von allem Aufwuchsräumen**

Bauzeit: Oktober 1977 — Januar 1978.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1976, erfüllen. Die Zahlung erfolgt entsprechend der ZVB — StB 75, Ziff. 45—47. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A § 8, Abs. 3, anzufordern. Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 6. 9. 1977 schriftlich anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Kassel, Konto-Nr. 6745-608, PSchA Frankfurt am Main, zugunsten des Straßenneubauamtes Hessen-Nord mit dem Vermerk: „Bauflächenräumung BAB A 7, km 345+500 bis km 347+550".

Eröffnungstermin: 4. 10. 1977 im Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kölnische Straße 69, 3500 Kassel.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 18. 10. 1977.

3500 Kassel, 30. 8. 1977

Straßenneubauamt Hessen-Nord

Darmstadt — Brückenbauarbeiten: Für das Bauwerk K 528 Überführung der B 45 alt im Zuge des Neubaues der A 680 Darmstadt—Aschaffenburg, sollen folgende Bauleistungen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 200 cbm	**Bodenaushub**
ca. 8000 cbm	**Hinterfüllung u. Dammschüttung**
ca. 600 cbm	**Stahlbeton**
ca. 380 cbm	**Spannbeton**
ca. 11 t	**Spannstahl**
ca. 100 t	**Baustahl**

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: ca. 12 Monate.

Für die Bewerbung sind die Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- u. Brückenbau, Ausgabe 1976 (Bwb-StB 76) zu beachten.

Angebotsunterlagen sind bis 23. 9. 1977 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 28,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99-602 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen. Der Versand der Angebotsunterlagen erfolgt ab 17. 10. 1977.

Eröffnungstermin am 9. 11. 1977 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5.

Zuschlags- und Bindefrist: 31. 12. 1977.

6100 Darmstadt, 5. 9. 1977

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

Wiesbaden: Die Arbeiten für die Deckenerneuerung im Zuge der L 3017 bei Bremthal von km 0,020 — 0,748 und km 0,350 bis 0,515 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 360 t	bit. Mischgut 0/32 mm
ca. 110 t	Asphaltbinder 0/16 mm
ca. 160 t	Asphaltbinder 0/11 mm
ca. 5850 qm	Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm, 100 kg/qm, ca. 4 cm dick
ca. 120 t	Asphaltbeton 0/11 mm
ca. 1260 qm	Seitenstreifen andecken.

Bauzeit: 10 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 28. 9. 77 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 19,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, PSK Ffm Nr. 6830-602 (Bankleitzahl: 500 100 60) zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerks: „L 3017 — Deckenerneuerung bei Bremthal".

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 20. 9. 77 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Welfenstraße 3b, Zimmer Nr. 315.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Welfenstraße Nr. 3b, Zimmer 403, am 4. 10. 1977 um 10.30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 20 Werktage.

Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten. Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 1. 9. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Fulda: Die Bauleistungen — Neubau einer Feldwegunterführung im Zuge der Verlegung der B 284 bei Gersfeld, Baustat. 0+640,00 — Fu 1650 — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 500 cbm	Baugrubenaushub
ca. 270 cbm	Beton Bn 100 — Bn 350
ca. 23 t	Betonstahl IG, IIIK u. IVR
ca. 460 qm	Abdichtung nach AIB

Bauzeit: ca. 6 Monate.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 30. 9. 1977 schriftlich anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Ausschreibungsunterlagen in Höhe von 35,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753-609 mit obiger Benennung.

Der Versand der bestellten Ausschreibungsunterlagen erfolgt am 5. 10. 1977.

Der **Eröffnungstermin** findet am Dienstag, dem 25. 10. 1977, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstr. 8, statt.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** endet am 25. 11. 1977, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 6. 9. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Die Bauleistungen für den Neubau von Stahlbetonstützmauern im Zuge des Ausbaues der Landesstraße 3271 / Bundesstraße 43 bei Langenselbold, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

250 cbm	Baugrubenaushub
100 cbm	Bauwerkshinterfüllung
170 cbm	Stahlbeton Bn 250 für Winkelstützmauern
10 t	Betonstahl BSt 42/50
300 qm	Isolieranstrich
50 m	Maschendrahtzaun 1,00 m hoch

Bauzeit: 72 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 23. September 1977 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Neubau von Stahlbetonstützmauern i. Z. des Ausbaues der L 3271/B 43 bei Langenselbold".

Eröffnungstermin: Freitag, den 7. Oktober 1977, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 6. 9. 1977

Hessisches Straßenbauamt

---

in der

Gemeinde Philippstal (Werra),
Landkreis Hersfeld-Rotenburg,

ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

infolge Ausscheidens (Pensionierung) des bisherigen Amtsstelleninhabers zum 1. Januar 1978 neu zu besetzen.

Die Gemeinde Philippsthal besteht aus sechs Ortsteilen mit rund 5800 Einwohnern.

Der Erholungsort Philippsthal liegt in einer landschaftlich reizvollen Umgebung im Werratal und beherbergt größere und mittlere Industriebetriebe. Gute Schul- und Sportmöglichkeiten sind vorhanden. Eine geordnete und leistungsfähige Verwaltung steht zur Verfügung.

Gesucht wird eine dynamische, tatkräftige Persönlichkeit mit umfassenden Kenntnissen auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung, möglichst mit II. Verwaltungsprüfung.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Die Besoldung erfolgt nach W 5 (A 14). Eine Wohnung kann gestellt werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisabschriften, lückenloser Tätigkeitsnachweis und Lichtbild) werden bis zum 15. Oktober 1977 erbeten an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses

Herrn Robert Schank
Thalhäuser Weg 38
6433 Philippsthal (Werra)
Kennwort: Bürgermeisterwahl.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

6433 Philippsthal (Werra), 5. 9. 1977

Der Vorsitzende des
Wahlvorbereitungsausschusses
der Gemeinde Philippsthal (Werra)

Volljurist

33 Jahre, zweites Staatsexamen (Hessen) „gut", auch im übrigen beste Zeugnisse und Beurteilungen, derzeit im Ministerialdienst des Bundes (A 14), zuvor in Kommunalverwaltung, möchte zurück nach Hessen und sucht für sofort oder später verantwortliche Stelle im kommunalen Bereich.

Zuschriften unter Nr. 38/77 an den Staatsanzeiger für das Land Hessen, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden

---

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich 22,60 DM (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 98 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 0 61 22 / 60 71). Fernschreiber 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt 5,— DM. Im Preis sind die Versandspesen und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages. Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 14 vom 1. 7. 1977.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten.